

dung zur Lebensmittelkontrolleurin/zum Lebensmittelkontrolleur gestartet?

Elf.

6. *Wie viele Lebensmittelkontrolleure befinden sich derzeit in Hamburg in Ausbildung und wie sorgt der Senat dafür, dass aktuell und zukünftig genug Kontrolleure zur Verfügung stehen?*

Acht. Da ausgebildete Lebensmittelkontrolleure auf dem Arbeitsmarkt kaum zur Verfügung stehen, bildet Hamburg selbst aus. Die Bezirksamter haben zu diesem Zweck einen bezirksübergreifenden Ausbildungspool eingerichtet und finanziert. Bis 2022 werden so pro Jahr mindestens zwei Lebensmittelkontrolleure ausgebildet. Um die Ausbildung optimal zu organisieren, wird dies zentral vom Bezirksamt Altona gesteuert.

7. *Wie bewertet der Senat die Veröffentlichungen der Ergebnisse der Lebensmittelüberwachung durch die Online-Plattform „Topf Secret“?*

Der Senat begrüßt grundsätzlich mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung. So wurde im Mai 2018 das Hamburger Hygienesiegel eingeführt, mit dem auf freiwilliger Basis die Ergebnisse der Kontrollen in Lebensmittelbetrieben veröffentlicht werden können.

Die Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Initiative „Topf Secret“ ziehen komplexe Einzelfallprüfungen in den Bezirken zur Weitergabe der Informationen nach sich.

Der Senat bemüht sich daher weiterhin um eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Veröffentlichung von gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen durch die Überwachungsbehörden. Obwohl dies im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, hat die Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage dafür bis heute nicht geschaffen.

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG: TK der A-Länder VSMK
Datum: Donnerstag, 24. Januar 2019 09:28:56

Von: [REDACTED].
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 16:30
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
Betreff: TK der A-Länder VSMK

Hallo [REDACTED],

hier - wie gewünscht - einen Vorschlag für die Tagesordnung der TK wie man das Thema ggf. angehen könnte:

Foodwatch hat auf der Plattform „FragenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können.

Unabhängig wie dies nun rechtlich bewertet werden wird schlagen wir vor, das in diesem Zusammenhang in der TK der A-Länder/VSMK das Thema „Hygienebarometer“ (siehe hierzu den Beschluss auf der VSMK 2011) noch einmal angesprochen werden sollte, um so ggf. die Aktion von foodwatch in Leere laufen zu lassen.

Gruß

[REDACTED]
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Gesamthalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.



21. Januar 2019

VERMERK

Betr.: VIG Aktion von foodwatch „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“

Bezug: E-Mail vom 16.01.19, Einschätzung und Vorschlag LAV-Vorsitz

1. Sachverhalt

Foodwatch hat in Zusammenarbeit mit der Plattform „FragdenStaat“ eine Aktion gestartet, mit der die Verbraucherinnen und Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde per automatisiert erstellter E-Mail die Übersendung der Kontrollberichte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen quasi aller den Vorgaben des Lebensmittelrechts unterfallenden Betriebe beantragen können. Der entsprechende Internetauftritt ist über den Link <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/jetzt-hygienebericht-anfragen/> erreichbar.

Zum Ziel der Aktion wird dort ausgeführt: „foodwatch und FragDenStaat fordern mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung. Je mehr Menschen bei Topf Secret mitmachen und Anträge stellen, umso mehr Informationen kommen ans Licht. Damit wollen wir zeigen, dass Bürger ein Interesse an diesen Informationen haben. Langfristig wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung endlich eine gesetzliche Grundlage schafft, die Transparenz zur Regel macht. Ziel ist, dass die Behörden von sich aus alle Kontrollergebnisse veröffentlichen müssen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger Anfragen stellen müssen.“

Nach Auffassung von [REDACTED] (MUEEF, RLP) sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte werde nur in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden können. Soweit die Anfragen an die zuständigen Behörden standardmäßig um die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte bitten, sei angesichts der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Regensburg in den Randnummern 56 und 60 seines Urteils vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758, juris davon auszugehen, dass regelmäßig der (ggfls. in Teilen geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben sei.

Angesichts der zu erwartenden Flut von Anfragen für die betroffenen Behörden dürfte es schwierig werden, die in § 5 Abs. 2 VIG genannten Regelfristen bei der Beantwortung der jeweiligen Anfrage einzuhalten. Foodwatch selbst weist die Verbraucherinnen und Verbraucher bereits auf mögliche Verzögerungen hin:

„Laut Verbraucherinformationsgesetz (VIG) muss innerhalb eines Monats Auskunft erteilt werden. Behörden halten es jedoch oft erforderlich, die Betreiber des jeweiligen Lebensmittelbetriebes anzuhören. Dann verlängert sich die Frist gemäß § 5 Abs. 2 VIG auf zwei Monate. Nach unserer Erfahrung bekommt man aber nicht immer in diesem Zeitraum Antwort, denn die derzeitige Rechtsgrundlage erlaubt leider Ermessensspielraum. Ein Punkt von vielen, den wir am VIG kritisieren.“

Um eine Belastung der Kommunen durch gehäufte Nachfragen zum Bearbeitungsstand der Anfragen zu verhindern und um gleichzeitig den anfragenden Personen zu verdeutlichen, dass ihr Antrag seitens der Behörden ernst genommen wird, schlägt [REDACTED] vor, dass alle obersten Landesbehörden ihren für den Vollzug des VIG zuständigen Behörden einen Textbaustein für eine Zwischennachricht an die anfragenden Personen zur Verfügung stellen. Dieser könne als Zwischennachricht als Eingangsbestätigung an die anfragenden Personen versandt werden und den Empfängern verdeutlichen, dass sich die Beantwortung (im Einzelfall die Erteilung der begehrten Auskunft, aber auch die Ablehnung des Antrages) der jeweiligen konkreten Anfrage aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen gleichgelagerten Anfragen verzögern wird. Sofern die einzelnen Zwischennachrichten über Fragden-Staat veröffentlicht werden sollten, werde deutlich, dass sich die Behörden der Sache annehmen. Ob sich damit die – andernfalls zu erwartende – pauschale Aussage „die Behörden mauern“ bzw. „die Behörden sind viel zu langsam“ vermeiden lässt, sei dahin gestellt.

Folgender Textbaustein wird von [REDACTED] vorgeschlagen:

„Anrede,

Ihre Anfrage vom (Datum) ist bei uns eingegangen. Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen und bescheiden. Es ist allerdings noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.

Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft und beschieden.“

Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben bereits die Unterstützung der vorgeschlagenen Vorgehensweise hinsichtlich des Textbausteins bekundet. Niedersachsen hat empfohlen noch einen Hinweis zur möglichen Anhörung aufzunehmen.

Die rechtliche Prüfung ist in den meisten Ländern noch nicht abgeschlossen. Es wird voraussichtlich eine weitergehende Abstimmung auf LAV-Ebene stattfinden.

2. Stellungnahme

Zum Vorschlag für den Textbaustein:

Die Verwendung des Textbausteins erscheint sinnvoll und sollte den Bezirken empfohlen werden. So kann ein länderübergreifendes, einheitliches und transparentes Vorgehen sichergestellt werden. Ein Hinweis im Sinne Niedersachsens bzgl. einer Verlängerung der Frist nach § 5 Abs. 2 S. 2 VIG bei Beteiligung Dritter ist m.E. wegen des generellen Verweises auf § 5 Abs. 2 VIG überflüssig.

Rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Anfragen:

Der rechtlichen Stellungnahme von [REDACTED] (s. Anlage) wird zugestimmt.

Der Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG umfasst freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind [...].

Dieser Rahmen ist sehr weit gefasst, sodass Kontrollen in Restaurants etc. grundsätzlich darunter fallen.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG bestehen. In Betracht kommt § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1e) bei Kontrollen, die länger als 5 Jahre zurückliegen.

Vor allem jedoch das entgegenstehen privater Belange nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, soweit Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird; der Schutz des geistigen Eigentums (insbesondere Urheberrechte) dem Informationsanspruch entgegensteht oder durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Informationen über Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstiges geheimnisgeschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen, offenbart würden [...]. Ggf. müssen daher Teile geschwärzt werden.

Aus den bisher einzigen richterlichen Entscheidungen zur Frage der Herausgabe von Kontrollberichten nach dem VIG des VG Regensburg (VG Regensburg, Urteil vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1115; VG Regensburg, Urteil vom 20. 2. 2014 - RN 5 K 12.1758) lässt sich in der Tat schlussfolgern, dass regelmäßig der (ggf. geschwärzte) Kontrollbericht als solcher herauszugeben ist.

M.E. sind die Anträge auch nicht grundsätzlich als missbräuchlich iSv. § 4 Abs. 4 VIG zu qualifizieren. Diese Vorschrift ist eng auszulegen, da keine Definition des Begriffes „missbräuchlich“ besteht. Der Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung wurde durch die Regelungen des IFG auf Bundesebene und des Transparenzgesetzes in Hamburg aufgehoben. Es liegt m.E. auch kein Verstoß gegen Art. 12 GG vor. Bei staatlichem Informationshandeln müssen die Grundrechte beachtet werden. Anders als z.B. bei der Veröffentlichung von Daten nach § 40 LFBG (vgl. dazu BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 21. März 2018 zu § 40 LFBG) werden vorliegend keine Daten durch staatliche Stellen veröffentlicht, sondern ggf. durch die Bürger oder FragDenStaat.

Die informationspflichtige Stelle kann nach § 6 Abs. 1 VIG den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Zuständig für die Auskunft und die rechtliche Prüfung im Einzelfall sind die Bezirksämter (s. Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung die Bezirksämter). Dafür würden gemäß § 7 VIG iVm. Nr. 1.3.2 der Anlage zur GebOöG Gebühren erhoben.

Selbst, wenn man den Anwendungsbereich des VIG vorliegend verneinen würde, wären die Bezirke zumindest nach dem Hamburger Transparenzgesetz zur Auskunft verpflichtet. Insofern würde sich die Problematik nur verschieben. Hierfür wäre ebenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob datenschutzrechtliche Aspekte gegen eine Veröffentlichung sprechen (Personenbezogene Daten/Berufs- und Geschäftsgeheimnisse, vgl. §§ 4,7 TransparenzG). Auskünfte würden nach der HmbTGGebO abgerechnet.

Frist zur Beantwortung der Anfragen:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG ist jeder Antrag „in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden“. Im Fall der Beteiligung Dritter beträgt die Frist gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VIG zwei Monate. Da angesichts der bundesweiten Aktion von foodwatch und FragdenStaat zu erwarten ist, dass die Verwaltungen mit einer Flut von Anfragen befasst sein werden, wird diese Frist möglicherweise nicht einzuhalten sein, da alle Verwaltungen neben der Bearbeitung dieser Anträge noch eine Vielzahl von weiteren, teilweise prioritären, Dienstgeschäften zu erledigen haben. Es sollten aber zunächst alle möglichen Vorkehrungen z.B. auch „interne Umsetzung“ von Personal getroffen werden, um die Fristen einhalten zu können.



<p>Vfg.:</p> <p>1. ■ z.w.V.</p>



22. Januar 2019

VERMERK

Betr.: Gegenstand/Ergebnisse Telefonkonferenz LAV-Vorsitz am 22.01.19 zu VIG-Aktion von foodwatch: „Topf Secret: Jetzt Hygienebericht anfragen!“

1. zu TOP 1: Begrüßung

- [REDACTED] (RP, LAV-Vorsitz) begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- es wurde festgehalten, dass die TK keine außerordentliche Sitzung der LAV darstelle und deswegen auch kein Protokoll geführt werde, es handele sich lediglich um einen lockeren Austausch zu einer einheitlichen Linie
- teilgenommen haben VertreterInnen (meist JursitInnen der Gesundheitsministerien) aus BB, BE, BW, BY, HB, MV, NI, NRW, SH, SL, SN, ST und für HH V10 und V1102 (HE, TH?)

2. zu TOP 2: Austausch/Abstimmung über den Inhalt der durch die Kontrollbehörden zu versendenden „Eingangsbestätigung“

- es bestehen 3 mögliche Ansätze:
 - a) Die Eingangsbestätigung „schlank durchlaufen lassen“ ohne viele Hinweise, bzw. nur Hinweise zu **Bearbeitungsfristen** (Bsp. NRW, RP)
 - b) die Eingangsbestätigung komplex gestalten (viele Hinweise aufnehmen etwa zur DSGVO, Fristen und zu Gebühren) und so erste Hürden für eine Bescheidung aufbauen
 - c) vermittelnd: alle erforderlichen Hinweise werden aufgenommen, aber nicht um unnötige Hürden aufzubauen, sondern um zu vermeiden, dass später nachgebessert werden muss, z.B. fehlende Unterlagen/Erklärungen nachgefordert werden müssen und Anträge am Ende des Verfahrens zurückgenommen werden, wenn bereits Aufwand betrieben wurde (Bsp. BW)
- Ergebnis: einige Länder favorisieren den Vorschlag BWs andere den NRWs

3. zu TOP 3: Anforderung an Form und Inhalt der Beantwortung

- a) Art. 21 DSGVO: ja/nein

- das Verhältnis von Art. 21 DSGVO zu § 5 Abs. 2 S.4 ist unklar/streitig, viele Länder befragen dazu ihren Datenschutzbeauftragten
- SN weist darauf hin, dass nach dem neu an die DSGVO angepassten Sächsischen Datenschutzgesetz (vgl. § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 1) besondere Rechtsvorschriften des Bundes, die den Schutz personenbezogener Daten regeln, vorgehen und die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn das Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine solche Vorschrift sei § 5 Abs. 2 S. 4 VIG, wonach die Behörden auf Nachfrage des Betriebes diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offen legen müssen. Daher greife ein Antrag nach Art. 21 DSGVO hier nicht. [Anmerkung: HH hat im Mai 2018 ebenfalls sein Datenschutzgesetz an die DSGVO angepasst, dort findet sich in §4 HmbDSG eine ähnliche Regelung]
- NI merkt an, dass sich bereits aus Art. 6 Abs.1 c) der DSGVO iVm. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG eine Grundlage für die Verarbeitung ergebe; sodass der Widerspruch leer liefe
- die meisten Länder schließen sich SN/NI an, § 5 Abs. 2 S. 4 VIG gehe vor, Art. 21 DSGVO greife nicht; der Antragsteller sei darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung zur Weitergabe der Daten besteht, verbunden mit der Frage, ob der Antrag trotzdem aufrecht erhalten werden solle; dies sollte bereits in der Eingangsbestätigung erfolgen
- andere wenige Länder befinden den Widerspruch nach Art. 21 DSGVO grundsätzlich für zulässig und sehen darin ein Verfahrenshindernis, sofern der Antragsteller den Widerspruch aufrecht erhält
- Einigkeit besteht darüber, dass der Antragsteller seinen Widerspruch nach Art. 21 DSGVO in jedem Fall näher begründen muss (vgl. Wortlaut „aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben [...]“)

b) Beantwortung der Anfrage per E-Mail/Brief

- fast alle Länder wollen in einem 1. Schritt eine Eingangsbestätigung per E-Mail versenden (ggf. damit auch eine Postanschrift erfragen) und im 2. Schritt dann postalisch vorgehen
- für ein Vorgehen per Post spricht: für die Abrechnung der Gebühren muss eine Postadresse vorliegen (vgl. auch § 4 Abs. 1 VIG); die Veröffentlichung der Auszüge auf FragDenStaat ist nicht ohne weiteres möglich, da die Dokumente von den Bürgern eingescannt werden müssten zur Veröffentlichung (datenschutzrechtliche Gründe mit Blick auf die Rspr. des BverfG s.u.)
- einige wenige Länder (BW, SN) wollen bereits die Eingangsbestätigung per Post versenden, soweit Anschrift bekannt
- einige wenige Länder überlegen lediglich eine Akteneinsicht vor Ort zu gewähren, die meisten Länder halten dies für nicht praktikabel und für schwer begründbar nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG

c) Was wird herausgegeben? Kopie des Kontrollberichts (geschwärzt)/ Auskunft aus dem Kontrollbericht (abgetippt oder Balvi)

- es besteht Uneinigkeit, einige Länder wollen geschwärzte Kontrollberichte herausgeben, andere Länder lediglich die relevanten Auszüge, ggf. aus Balvi, wenn technisch möglich
- NRW merkt an, dass nach der Rspr. des OVG NRW die Herausgabe geschwärzter Kontrollberichte grundrechtskonform sei (so auch das VG Regensburg)

d) Abstimmung hinsichtlich der für eine Bescheidung zu berücksichtigenden Faktoren, wie das Wissen um die Absicht, die Kontrollberichte zu veröffentlichen

e) Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG vom 21.03.2018 zu § 40 Abs. 1a LFGB

- HB, SL, SH sind der Auffassung, dass angesichts der Entscheidung des BVerfG nicht unbegrenzt kleine Verstöße veröffentlicht werden könnten, ggf. sei Akteneinsicht vor Ort vorzuziehen, mögliche Grundrechtsverstöße seien auch bei der Bescheidung von Anträgen nach dem VIG zu berücksichtigen und die Anträge müssten ggf. abgelehnt werden. [Das BVerfG hatte entschieden, dass eine Veröffentlichung der Daten zu lebensmittelrechtlichen Verstößen nach § 40 LFGB nur zeitlich begrenzt erfolgen dürfe]

- die überwiegende Meinung geht jedoch dahin, dass die Grundsätze des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB, der eine aktive staatliche Informationspflicht bei Verstößen regelt, vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Das VIG sei ein eigenes Regime, nach dem gerade einzelne Bürgerabfragen auch zu kleinsten Beanstandungen möglich seien. Man könne keine datenschutzrechtlichen Verstöße durch die Bürger/Antragsteller unterstellen. Durch die postalische Übersendung der Dokumente wird ausreichend sichergestellt, dass die Behörden nicht für die Veröffentlichung verantwortlich gemacht werden können. Die Veröffentlichung fällt dann in die Verantwortung der Bürger und kann möglicherweise zivil-/strafrechtlich verfolgt werden

4. Sonstiges

- zur **Frage des Umfangs der Auskunft** halten sich manche Länder strikt an das Antragsbegehren (z.B. Ergebnisse der letzten beiden Kontrollen) andere Länder legen weiter/verbraucherfreundlich aus, wenn dafür Anhaltspunkte bestehen

- es besteht Einigkeit darüber, dass unter den Begriff „Kontrolle“ Regel- aber auch Anlass- und Nachkontrollen fallen

- zur Frage der **Anhörung** wird festgehalten, dass die Mehrheit der Länder diese für zwingend erforderlich halten, wegen des Eingriffs in Grundrechte der Betriebe/Unternehmer, wenige Länder halten diese nicht für erforderlich

- es wird darauf hingewiesen, dass in keinem der besprochenen Punkte starre Vorgaben möglich sind und letztlich die Kommunen/Bezirke die Entscheidungen treffen

- auf eine Länderabfrage wird einvernehmlich verzichtet



Vfg.:	
1.	z.w.V
2.	z.K.

Von: [REDACTED]
An: [Lebensmittelüberwachung \(Hamburg-Nord\)](#)
Bcc: [REDACTED]
Betreff: WG: Hygiene-Kontrolle [#39810]
Datum: Dienstag, 15. Januar 2019 10:20:00

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anl. Anfrage sende ich Ihnen mit der Bitte um Übernahme in eigener Zuständigkeit.

Danke und

Viele Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BGV Gremien V01

Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 08:44

An: [REDACTED]

Betreff: WG: Hygiene-Kontrolle [#39810]

Hallo [REDACTED],

anbei eine Mail aus dem zentralen Postfach z.w.V.

Viele Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle (BGV)

Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 08:17

An: [REDACTED]

Cc: Poststelle (BGV) <gesundheit-verbraucherschutz@bgv.hamburg.de>

Betreff: WG: Hygiene-Kontrolle [#39810]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei eine Mail aus dem zentralen E-Mail Postfach der BGV z.w.V.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen – [REDACTED]

BGV / [REDACTED], Broschüren, HaSI) - [REDACTED]

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 08:01

An: Poststelle (BGV) <gesundheit-verbraucherschutz@bgv.hamburg.de>

Betreff: Hygiene-Kontrolle [#39810]

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie
>>>> keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den
>>>> Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Anfrage nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) / HmbUIG / VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten, mir Folgendes zuzusenden:

Ergebnisse der Hygiene-Kontrolle im Schach-Café, Rübenkamp, Hamburg

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu Information nach § 1 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) bzw. § 1 HmbUIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor. Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, beantrage ich mir die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Ich bitte Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Auskunft auf elektronischem Wege kostenfrei erteilen können. Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens in jedem Fall gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 13 Abs. 1 HmbTG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich und nur im Ausnahmefall spätestens nach Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) bitten und bitte Sie um eine Empfangsbestätigung. Danke für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

**Fachbesprechung 01/2019 mit den Leiterinnen und Leitern der Fachämter
Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt am 23. Januar 2019 in der BGV**

Protokoll
(Stand: 22.02.2019)

TOP 1	Genehmigung dieser Tagesordnung und des Ergebnisprotokolls der letzten	Fachbesprechung	2
■	■		3
TOP 3	Berichte		4
■	■		■
■	■		■
■	■		■
■	■		■
■	■		■
TOP 9	VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret		10
■	■		■
TOP 11	Verschiedenes		12
a.	Informationen zu TOP der letzten Sitzung(en)		12
■	■		■
■	■		■
■	■		■

Fachbesprechung 01/2019 mit den Leiterinnen und Leitern der Fachämter
Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt am 23. Januar 2019 in der BGV

TOP 9 VIG-Aktion von foodwatch: Topf Secret

eingereicht von:

■■■■■

Anlagen:



WG Vorgehen bei
Anfragen nach dem

Erläuterung:

<https://www.foodwatch.org/de/presse/pressemitteilungen/foodwatch-und-fragdenstaat-starten-plattform-gegen-geheimniskraemerei-bei-lebensmittelbehoerden-auf-topf-secret-koennen-verbraucher-ergebnisse-von-hygienekontrollen-in-restaurants-baeckereien-co-abfragen/>

Beschluss:

Die BGV erarbeitet mit H/VSL Empfehlungen für das Verfahren (siehe Mails H/VSL und ■■■■■ (in der Anlage der aktuell letzte Stand).

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)
Datum: Mittwoch, 23. Januar 2019 18:11:00
Anlagen: [image001.png](#)

Hallo [REDACTED],

nach Rücksprache mit [REDACTED] und [REDACTED] wird es von Seiten der BGV kein formelles VA-Dokument geben.

Hier daher meine informelle Stn. zum Verfahrensablauf, die sie gern ändern/ergänzen, in schönere Form bringen und an die anderen Bezirke weiterleiten dürfen:

1. Eingangsbestätigung über die Plattform per E-Mail nach Harburger Vorschlag (ggf. mit Ergänzung s.u.)
2. Prüfung, ob erkennbar Missbrauch vorliegt (falsche Adressen)
3. 1 Woche abwarten, ob der Antrag (trotz der ggf. erforderlichen Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe) aufrechterhalten wird oder ob der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO näher begründet wird
4. Bei Aufrechterhaltung des Antrags zu Schritt 5, bei Begründung des Widerspruchs diesen bescheiden (ggf. darlegen, warum ohne Bereitschaft zur Weitergabe der Daten keine Auskunft erteilt werden kann)
5. Ggf. abwarten, ob die fehlende Adresse nachgereicht wird
6. Bekanntgabe der voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost nach Harburger Vorschlag (WV nach 1 Monat, Widerspruch?)
7. Ggf. Anhörung des Betriebes bei besonderen Sachlagen
8. Ggf. Erwiderung an den Betrieb nach Anhörung
9. Auskunft an den Antragsteller per Briefpost nach Harburger Vorschlag (relevante Feststellungen aus Balvi rauskopiert)

Mehr dazu in unserem Telefonat morgen früh 😊

Wegen der Frage, die vorhin zur Staatsangehörigkeit der Antragsteller aufkam, habe ich auch noch mal ins VIG geguckt: Nach § 2 Abs. 1 VIG hat jeder (also m.E. jeder Verbraucher, gleich welche Staatsangehörigkeit) Anspruch auf Zugang zu den Informationen.

Beste Grüße

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 14:14

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)

Vielen Dank,

werden wir morgen umfassend drauf eingehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bund-Länder Telefonkonferenz von heute.

Gruß

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)

- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -

[REDACTED]

Der Gesamthalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 14:09

An: [REDACTED]

Cc: VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>

Betreff: WG: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)

Guten Tag,

über die App „Topf-Secret/Frag den Staat“ haben die Bezirksämter inzwischen ca. 200 (Stand 17.01.2019) Anfragen zu Feststellungen von Kontrollen nach dem LFGB auf Grundlage des VIG

erreicht.

Nach Abstimmung der VSLer wird der Auskunftsanspruch gesehen, soweit nicht vereinzelt ein Missbrauch durch Angabe von erkennbar falschen/nicht existierenden Adressen vorliegt. Wegen der öffentlichen Dokumentation von Antworten, aber auch von offenen Anträgen auf der Plattform von foodwatch/fragdenstaat, soll den Antragstellern zunächst über die Plattform per E-Mail geantwortet werden. Dieses stellt sicher, dass der Antrag nicht als „unbeantwortet von der Behörde“ geführt wird.

Mit [REDACTED] habe ich noch einen Aspekt diskutiert, auf den ich hier gesondert hinweisen möchte.

Verzicht auf eine Anhörung zugunsten der Bekanntgabe der Feststellungen ggü. Betrieb. Hintergrund ist, dass sich die Anträge auf Informationen nach **§ 2 Absatz 1 Nr. 1 (!)** beziehen und mit dem Ziel der Verfahrensstraffung nach § 5 Absatz 4 von einer Anhörung abgesehen werden kann. Nicht aber von einer Bekanntgabe ggü. dem Dritten. Eine Zusammenfassung aus Anhörung und Bekanntgabe, wie sie zunächst angedacht war, ist deshalb kritisch zu bewerten. Die Anhörung dient dazu, Argumente zu liefern, die die Bezirke abwägen müssen und sodann dem Betrieb wieder bekanntzugeben haben, welche Informationen sie dem Antragsteller nun endgültig mitteilen wollen. Bei u. a. Vorgehensweise ersparen wir uns den Zwischenschritt Anhörung und der Betrieb erhält damit die Möglichkeit sich zu wehren (Eilrechtsschutz Verwaltungsgericht). Das schließt eine Anhörung bei besonderen Sachlagen nicht aus.

Das grundsätzlich zwischen den Bezirken vereinbarte Verfahren ist anhand nachfolgender Entwürfe (E-Mail/Briefe) skizziert. Diese Musterschreiben schließen bei der Umsetzung weder individuelle bezirkliche noch anlassbezogene Anpassungen aus.

Die BGV wird um Zustimmung bzw. Mitteilung von Änderungsbedarf im Rahmen der Fachbesprechung am 23.01.2019 gebeten.

Hinweis: An dieser Stelle verzichte ich darauf die komplette Diskussion darzustellen. Fragen, warum und ggf. welche Alternativen verworfen worden sind, können wir in der Diskussion aufgreifen.

Die Bezirksämter antworten auf den Ersteingang von Anträgen mit folgendem anonymisierten Text, sodass die Mitarbeiter der Bezirksämter nicht namentlich auf der Plattform auftauchen (an E-Mail-Adressen xxx@**fragdenstaat**):

Sehr geehrte Antragstellerin/sehr geehrter Antragsteller,

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist hier eingegangen.

Eingangsdatum:

Betrieb:

Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung beabsichtigt das Bezirksamt, Ihnen Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Prüfungen zu geben (Routinekontrollen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen). Soweit Sie in Ihrer Anfrage Ihre vollständige Anschrift nicht angegeben haben, bitten wir Sie, dieses nachzuholen. Ihre Anschrift ist zur

weiteren Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich, weil die Beantwortung aus Datenschutzgründen ausschließlich per Briefpost erfolgen wird.

Zudem haben Sie erklärt, mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name, Anschrift) nicht einverstanden zu sein (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass das Bezirksamt den von Ihnen benannten Betrieb vor Auskunfterteilung gemäß § 5 VIG über die Inhalte der Auskunft informieren wird und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebes gehalten ist, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen. Der Betrieb seinerseits hat auch die Möglichkeit Rechtsbehelf gegen die Herausgabe der Informationen an Sie einzulegen.

Sie werden deshalb um Mitteilung – innerhalb einer Woche – gebeten, ob Sie den Antrag dennoch aufrechterhalten wollen. Ersatzweise legen Sie bitte Ihre Gründe dar, die den Widerspruch zur Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift rechtfertigen. Ihre Antwort per E-Mail wird erbeten an: verbraucherschutz@harburg.hamburg.de

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird bis dahin zurückgestellt.

Neben Ihrer Anfrage sind eine Vielzahl ähnlicher Anfragen eingegangen. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 VIG sind diese Anfragen in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Alle Anfragen werden geprüft und beschieden. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab.

Im Übrigen weist das Bezirksamt darauf hin, dass die Auskunft nach dem VIG voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird (vgl. § 7 Abs. 1 VIG). Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers wird dem Betrieb die voraussichtliche Auskunft bekannt gegeben (**Briefpost**):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

dem Bezirksamt Harburg liegt ein Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu Ihrem Betrieb vor. Der Antragsteller begehrt Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie bei Beanstandungen über die Herausgabe des Kontrollberichts.

Wir beabsichtigen, dem Antragsteller die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu nennen und getroffene Feststellungen

mitzuteilen. Im Einzelnen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich das Recht haben, auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Klage gegen Anordnungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg stellen.

Auskunft an Antragsteller (**Briefpost**):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom **XX.XX.2019** nach dem Verbraucherinformationsgesetz und informieren Sie nachfolgend über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen:

Betrieb:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)
Datum: Donnerstag, 24. Januar 2019 08:57:34
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.png](#)

Hallo [REDACTED],

in Vorwege meine Anmerkungen z. K. (s. u.)

Ich melde mich gleich, etwas nach 9 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 23. Januar 2019 18:11
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)

Hallo [REDACTED],

nach Rücksprache mit [REDACTED] und [REDACTED] wird es von Seiten der BGV kein formelles VA-Dokument geben. **Ich wollte auch keine VA anregen, sondern ein Schaubild, wie es Teil der VAen ist.**

Hier daher meine informelle Stn. zum Verfahrensablauf, die sie gern ändern/ergänzen, in schönere Form bringen und an die anderen Bezirke weiterleiten dürfen: **So ist es natürlich auch o.k., danke.**

1. Eingangsbestätigung über die Plattform per E-Mail nach Harburger Vorschlag (ggf. mit Ergänzung s.u.)

2. Prüfung, ob erkennbar Missbrauch vorliegt (falsche Adressen) → ggf. keine Antwort/weitere Befassung
3. 1 Woche abwarten, ob der Antrag (trotz der ggf. erforderlichen Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe) aufrechterhalten wird oder ob der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO näher begründet wird
4. Bei Aufrechterhaltung des Antrags zu Schritt 5, bei Begründung des Widerspruchs diesen bescheiden (ggf. darlegen, warum ohne Bereitschaft zur Weitergabe der Daten keine Auskunft erteilt werden kann)
5. Ggf. abwarten, ob die fehlende Adresse nachgereicht wird
6. Bekanntgabe der voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost nach Harburger Vorschlag (WV nach 1 Monat, Widerspruch?) Wenn wir statt Anhörung die Bekanntgabe vorziehen (wie besprochen), muss die Frist verkürzt werden, wir haben dann statt zwei nur noch einen Monat Frist zur Informationserteilung nach VIG. Das bedeutet 3 Wochen nach Bekanntgabe warten, bis zum Ablauf eines Monats nach Antragstellung antworten.
7. Ggf. Anhörung des Betriebes bei besonderen Sachlagen (Verlängerung Antwortfrist auf 2 Monate)
8. Ggf. Erwiderung an den Betrieb nach Anhörung
9. Auskunft an den Antragsteller per Briefpost nach Harburger Vorschlag (relevante Feststellungen aus Balvi rauskopiert)

Mehr dazu in unserem Telefonat morgen früh ☺

Wegen der Frage, die vorhin zur Staatsangehörigkeit der Antragsteller aufkam, habe ich auch noch mal ins VIG geguckt: Nach § 2 Abs. 1 VIG hat jeder (also m.E. jeder Verbraucher, gleich welche Staatsangehörigkeit) Anspruch auf Zugang zu den Informationen. (hätte ich auch so erwartet)

Sie hatten noch einen Textbaustein zur Antwortfrist in Aussicht gestellt.

Hier die Anhörung als Muster, wenn zuvor angehört werden soll:

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

dem Bezirksamt Harburg liegt ein Antrag auf Auskunft nach dem VIG zu Ihrem Betrieb vor. Der Antragsteller begehrt Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie bei Beanstandungen über die Herausgabe des Kontrollberichts.

Wir beabsichtigen, dem Antragsteller die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu nennen und getroffene Feststellungen mitzuteilen. Im Einzelnen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich das Recht haben, auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu erhalten.

Hiermit erhalten Sie die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Stellung gegenüber dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg zu nehmen. Sollten wir innerhalb dieses Zeitraumes keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Gründe vorliegen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

Das führt dann zu minimaler Änderung in der ersten E-Mail-Antwort:

Sehr geehrte Antragstellerin/sehr geehrter Antragsteller,

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist hier eingegangen.

Eingangsdatum:

Betrieb:

Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung beabsichtigt das Bezirksamt, Ihnen Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Prüfungen zu geben (Routinekontrollen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen). Soweit Sie in Ihrer Anfrage Ihre vollständige Anschrift nicht angegeben haben, bitten wir Sie, dieses nachzuholen. Ihre Anschrift ist erforderlich zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich, weil die Beantwortung aus Datenschutzgründen ausschließlich per Briefpost erfolgen.

Zudem haben Sie erklärt, mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name, Anschrift) nicht einverstanden zu sein (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass das Bezirksamt den von Ihnen benannten Betrieb vor Auskunftserteilung gemäß § 5 VIG anhören wird und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebes gehalten ist, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen.

Sie werden deshalb um Mitteilung – innerhalb einer Woche – gebeten, ob Sie den Antrag dennoch aufrechterhalten wollen. Ersatzweise legen Sie bitte Ihre Gründe dar, die den Widerspruch rechtfertigen. Ihre Antwort per E-Mail wird erbeten an:

verbraucherschutz@harburg.hamburg.de

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird bis dahin zurückgestellt.

Im Übrigen weist das Bezirksamt darauf hin, dass die Auskunft voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird. Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt [REDACTED]
Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Fax: 040/4279-07470
Tel: 040/42871-3378

Beste Grüße

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED].

Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 14:14

An: [REDACTED]

Cc: VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>; [REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)

Vielen Dank,

werden wir morgen umfassend drauf eingehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Bund-Länder Telefonkonferenz von heute.

Gruß

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Gesamtinhalt dieser E-Mail ist vertraulich und an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Jedwede Verwendung durch nicht autorisierte Personen ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht vollständig aus Ihrem System. Vielen Dank.

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 22. Januar 2019 14:09

An: [REDACTED]

Cc: VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>

Betreff: WG: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf-Secret)

Guten Tag,

über die App „Topf-Secret/Frag den Staat“ haben die Bezirksämter inzwischen ca. 200 (Stand 17.01.2019) Anfragen zu Feststellungen von Kontrollen nach dem LFGB auf Grundlage des VIG erreicht.

Nach Abstimmung der VSLer wird der Auskunftsanspruch gesehen, soweit nicht vereinzelt ein Missbrauch durch Angabe von erkennbar falschen/nicht existierenden Adressen vorliegt. Wegen der öffentlichen Dokumentation von Antworten, aber auch von offenen Anträgen auf der Plattform von foodwatch/fragdenstaat, soll den Antragstellern zunächst über die Plattform per E-Mail geantwortet werden. Dieses stellt sicher, dass der Antrag nicht als „unbeantwortet von der Behörde“ geführt wird.

Mit [REDACTED] habe ich noch einen Aspekt diskutiert, auf den ich hier gesondert hinweisen möchte.

Verzicht auf eine Anhörung zugunsten der Bekanntgabe der Feststellungen ggü. Betrieb. Hintergrund ist, dass sich die Anträge auf Informationen nach **§ 2 Absatz 1 Nr. 1 (!)** beziehen und mit dem Ziel der Verfahrensstraffung nach § 5 Absatz 4 von einer Anhörung abgesehen werden kann. Nicht aber von einer Bekanntgabe ggü. dem Dritten. Eine Zusammenfassung aus Anhörung und Bekanntgabe, wie sie zunächst angedacht war, ist deshalb kritisch zu bewerten. Die Anhörung dient dazu, Argumente zu liefern, die die Bezirke abwägen müssen und sodann dem Betrieb wieder bekanntzugeben haben, welche Informationen sie dem Antragsteller nun endgültig mitteilen wollen. Bei u. a. Vorgehensweise ersparen wir uns den Zwischenschritt Anhörung und der Betrieb erhält damit die Möglichkeit sich zu wehren (Eilrechtsschutz Verwaltungsgericht). Das schließt eine Anhörung bei besonderen Sachlagen nicht aus.

Das grundsätzlich zwischen den Bezirken vereinbarte Verfahren ist anhand nachfolgender Entwürfe (E-Mail/Briefe) skizziert. Diese Musterschreiben schließen bei der Umsetzung weder individuelle bezirkliche noch anlassbezogene Anpassungen aus.

Die BGV wird um Zustimmung bzw. Mitteilung von Änderungsbedarf im Rahmen der Fachbesprechung am 23.01.2019 gebeten.

Hinweis: An dieser Stelle verzichte ich darauf die komplette Diskussion darzustellen. Fragen,

warum und ggf. welche Alternativen verworfen worden sind, können wir in der Diskussion aufgreifen.

Die Bezirksämter antworten auf den Ersteingang von Anträgen mit folgendem anonymisierten Text, sodass die Mitarbeiter der Bezirksämter nicht namentlich auf der Plattform auftauchen (an E-Mail-Adressen xxx@**fragdenstaat**):

Sehr geehrte Antragstellerin/sehr geehrter Antragsteller,

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist hier eingegangen.

Eingangsdatum:

Betrieb:

Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung beabsichtigt das Bezirksamt, Ihnen Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Prüfungen zu geben (Routinekontrollen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen). Soweit Sie in Ihrer Anfrage Ihre vollständige Anschrift nicht angegeben haben, bitten wir Sie, dieses nachzuholen. Ihre Anschrift ist zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich, weil die Beantwortung aus Datenschutzgründen ausschließlich per Briefpost erfolgen wird.

Zudem haben Sie erklärt, mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name, Anschrift) nicht einverstanden zu sein (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass das Bezirksamt den von Ihnen benannten Betrieb vor Auskunfterteilung gemäß § 5 VIG über die Inhalte der Auskunft informieren wird und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebes gehalten ist, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen. Der Betrieb seinerseits hat auch die Möglichkeit Rechtsbehelf gegen die Herausgabe der Informationen an Sie einzulegen.

Sie werden deshalb um Mitteilung – innerhalb einer Woche – gebeten, ob Sie den Antrag dennoch aufrechterhalten wollen. Ersatzweise legen Sie bitte Ihre Gründe dar, die den Widerspruch zur Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift rechtfertigen. Ihre Antwort per E-Mail wird erbeten an: verbraucherschutz@harburg.hamburg.de

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird bis dahin zurückgestellt.

Neben Ihrer Anfrage sind eine Vielzahl ähnlicher Anfragen eingegangen. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 VIG sind diese Anfragen in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Alle Anfragen werden geprüft und beschieden. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab.

Im Übrigen weist das Bezirksamt darauf hin, dass die Auskunft nach dem VIG voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird ([vgl. § 7 Abs. 1 VIG](#)). Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – VS1 –

Harburger Rathausplatz 4
21073 Hamburg
Fax: 040/4279-07470
Tel: 040/42871-3378

Nach Eingang der Mitteilung des Antragstellers wird dem Betrieb die voraussichtliche Auskunft bekannt gegeben (**Briefpost**):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

dem **Bezirksamt Harburg** liegt ein Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu Ihrem Betrieb vor. Der Antragsteller begehrt Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie bei Beanstandungen über die Herausgabe des Kontrollberichts.

Wir beabsichtigen, dem Antragsteller die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu nennen und getroffene Feststellungen mitzuteilen. Im Einzelnen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich das Recht haben, auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Klage gegen Anordnungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg stellen.

Auskunft an Antragsteller (**Briefpost**):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom **XX.XX.2019** nach dem Verbraucherinformationsgesetz und informieren Sie nachfolgend über die letzten beiden

lebensmittelrechtlichen Kontrollen:

Betrieb:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



Von: [Redacted]
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf secret); hier: Abstimmung VSL-S am 17.01.2019 und Fachbesprechung BGV/Bezirke am 23.01.2019
Datum: Donnerstag, 24. Januar 2019 16:02:00
Anlagen: [ALB-Schreiben Topf Secret 23012019 \(002\).pdf](#)
[image001.png](#)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für das freundliche Lob! Anliegendes Schreiben z.K. – der BLL ist ganz auf unserer Linie 😊

Beste Grüße

[Redacted]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 15:49

An: [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Cc: [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Betreff: AW: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Topf secret); hier: Abstimmung VSL-S am 17.01.2019 und Fachbesprechung BGV/Bezirke am 23.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ganz herzlich Dank für die gelungene gemeinsame Verfahrensabstimmung, besonders an [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. A/VS wird die Variante „Auskunft mit Anhörung“ wählen.

Viele Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 11:07

An: VL Bezirke VSL

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: Vorgehen bei Anfragen nach dem VIG (Top secret); hier: Abstimmung VSL-S am 17.01.2019 und Fachbesprechung BGV/Bezirke am 23.01.2019

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie in der Fachbesprechung erörtert, übersende ich nach Abstimmung mit [REDACTED] die Verfahrensempfehlungen zum Umgang mit Anfragen nach § 2 (1) Nr. 1 VIG (Besonderheit ist, dass hier auf Anhörungen verzichtet werden kann!). Die Verfahrensvariante ohne Anhörung wird als vorzugswürdig erachtet, weil sie weniger Aufwand verursacht. Vor dem Hintergrund der Antragsflut und der knappen verbleibenden Frist zur Antwort, wäre aber zu prüfen, ob aktuell die Variante mit Anhörung vorzuziehen ist.

- I. Auskunft ohne Anhörung (Antwortfrist 1 Monat)
- II. Auskunft mit Anhörung (Antwortfrist 2 Monate)
- III. Umgang mit Missbrauch

Jeder (nicht nur Hamburger!) hat nach dem VIG Anspruch auf Zugang zu Informationen!

- I. Auskunft ohne Anhörung (Antwortfrist: 1 Monat)
 1. Eingangsbestätigung über die Plattform per E-Mail versenden (Schreiben 1)
 2. 1 Woche abwarten, ob
 - a. ggf. vollständige Postanschrift mitgeteilt worden ist,
 - b. der Antrag (trotz der ggf. erforderlichen Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe) aufrechterhalten wird oder

c. ob der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO näher begründet wird.

→Keine Antwort/keine Adresse: Verfahren nicht weiterbetreiben

→Rücknahme Widerspruch nach Art. 21 DSGVO: Bekanntgabe an Betrieb

→Aufrechterhaltung Widerspruch und Erläuterung der Gründe: Inhaltliche Prüfung und Bescheidung darüber

3. Bekanntgabe der voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost (Schreiben 2)
4. Wiedervorlage ca. 3 Wochen (Frist für Eilrechtsschutz abwarten).
 - a. Kein Eingang vom Gericht: Informationen mitteilen (s. 5).
 - b. Eingang vom Gericht: Entscheidungen/Verfahren abwarten
5. Auskunft an den Antragsteller per Briefpost (Schreiben 3). Anstelle der Übersendung von Kontrollberichten, sollen Abweichungen/Feststellungen aus Balvi übernommen werden.

II. Auskunft mit Anhörung (Antwortfrist 2 Monate)

1. Eingangsbestätigung über die Plattform per E-Mail versenden (Schreiben 4)
2. 1 Woche abwarten, ob
 - a. ggf. vollständige Postanschrift mitgeteilt worden ist,
 - b. der Antrag (trotz der ggf. erforderlichen Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe) aufrechterhalten wird oder
 - c. ob der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO näher begründet wird.

→Keine Antwort/keine Adresse: Verfahren nicht weiterbetreiben

→Rücknahme Widerspruch nach Art. 21 DSGVO: Bekanntgabe an Betrieb

→Aufrechterhaltung Widerspruch und Erläuterung der Gründe: Inhaltliche Prüfung und Bescheidung darüber

3. Anhörung zur voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost (Schreiben 5)
4. Wiedervorlage ca. 3 Wochen (Frist für Anhörung abwarten).
 - keine Stellungnahme: Bekanntgabe der Informationen an Betrieb (s. 5)
 - Stellungnahme ergibt nach Abwägung keine Hinderungsgründe, dann Bekanntgabe der Informationen an Betrieb
 - Stellungnahme ergibt nach Abwägung eine veränderte Informationsabsicht, als ursprünglich beabsichtigt, dann inhaltlich veränderte Bekanntgabe an Betrieb (s. 5).
5. Bekanntgabe der voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost (Schreiben 2 – ggf. ergänzt um Hinweise aus dem Anhörungsverfahren, z. B. Abwägung). Die Bekanntgabe ist wichtig, weil es sich im Unterschied zur Anhörung hier um einen Verwaltungsakt handelt, gegen den Rechtsbehelf eingelegt werden kann.
6. Wiedervorlage ca. 3 Wochen (Frist für Eilrechtsschutz abwarten).
 - a. Kein Eingang vom Gericht: Informationen mitteilen
 - b. Eingang vom Gericht: Entscheidungen/Verfahren abwarten
7. Auskunft an den Antragsteller per Briefpost (Schreiben 3). Anstelle der Übersendung von Kontrollberichten, sollen Abweichungen/Feststellungen aus Balvi übernommen werden.

IV. Umgang mit Missbrauch

Derzeit sind zwei Missbrauchsfallgruppen bekannt, über die im eigenen Ermessen entschieden werden muss.

1. **Scherzadressen:** Es wird die Eingangsbestätigung per E-Mail empfohlen, um eine Reaktion bei foodwatch/fragdenstaat zu dokumentieren. Bei Rückmeldung (Adresse, Widerspruch DSGVO) kann dann entschieden werden, ob
 - a. Verfahren weiter betrieben werden kann (Varianten: mit/ohne Anhörung s. o.) oder
 - b. nichts weiter veranlasst werden soll.
2. **Ein Antragsteller stellt gleiche Anfrage mehrfach.** Bisher keine Erkenntnis in Hamburg. Ein Musterschreiben hierzu wurde nicht entwickelt. Zur Dokumentation einer Befassung erscheint die Mitteilung sinnvoll, dass gleichlautende Anfrage des Antragstellers bereits am xx.xx.xxxx beantwortet worden ist. Jedenfalls, solange sich nichts geändert hat.
Ansonsten zurückgestellt, bis sich diese Fallkonstellation als Problem erweist.

Schreiben 1 (Eingangsbestätigung an Antragsteller ohne Anhörung des Betriebes – per E-Mail, auch an foodwatch/fragdenstaat):

Sehr geehrte Antragstellerin/sehr geehrter Antragsteller,

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist hier eingegangen.

Eingangsdatum:

Betrieb:

Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung beabsichtigt das Bezirksamt, Ihnen Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Prüfungen zu geben (Routinekontrollen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen). Soweit Sie in Ihrer Anfrage Ihre vollständige Anschrift nicht angegeben haben, bitten wir Sie, dieses nachzuholen. Ihre Anschrift ist zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich, weil die Beantwortung aus Datenschutzgründen ausschließlich per Briefpost erfolgen wird.

Zudem haben Sie erklärt, mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name, Anschrift) nicht einverstanden zu sein (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass das Bezirksamt den von Ihnen benannten Betrieb vor Auskunfterteilung gemäß § 5 VIG über die Inhalte der Auskunft informieren wird und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebes gehalten ist, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen. Der Betrieb seinerseits hat auch die Möglichkeit Rechtsbehelf gegen die Herausgabe der Informationen an Sie einzulegen.

Sie werden deshalb um Mitteilung – innerhalb einer Woche – gebeten, ob Sie den Antrag dennoch aufrechterhalten wollen. Ersatzweise legen Sie bitte Ihre Gründe dar, die den Widerspruch zur Offenlegung Ihres Namens und Ihrer Anschrift rechtfertigen. Ihre

Antwort per E-Mail wird erbeten an: verbraucherschutz@harburg.hamburg.de

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird bis dahin zurückgestellt.

Neben Ihrer Anfrage sind eine Vielzahl ähnlicher Anfragen eingegangen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 VIG sind diese Anfragen in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Alle Anfragen werden geprüft und beschieden. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab.

Im Übrigen weist das Bezirksamt darauf hin, dass die Auskunft nach dem VIG voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird (§ 7 Absatz 1 VIG). Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – VS1 –

Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Fax: 040/4279-07470

Tel: 040/42871-3378

Schreiben 2 (Bekanntgabe der voraussichtlich offenzulegenden Informationen an Betrieb per Briefpost):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

dem **Bezirksamt Harburg** liegt ein Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu Ihrem Betrieb vor. Der Antragsteller begehrt Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie bei Beanstandungen über die Herausgabe des Kontrollberichts.

Wir beabsichtigen, dem Antragsteller die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu nennen und getroffene Feststellungen mitzuteilen. Im Einzelnen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Verbraucherinformationsgesetz grundsätzlich das Recht haben, auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Klage gegen Anordnungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg stellen.

Schreiben 3 (Auskunft an Antragsteller per Briefpost):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom **XX.XX.XXXX** nach dem Verbraucherinformationsgesetz und informieren Sie nachfolgend über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen:

Betrieb:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden.

Schreiben 4 (Eingangsbestätigung an Antragsteller bei Anhörung des Betriebes – per E-Mail auch an foodwatch/fragdenstaat):

Sehr geehrte Antragstellerin/sehr geehrter Antragsteller,

Ihr Antrag auf Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist hier eingegangen.

Eingangsdatum:

Betrieb:

Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung beabsichtigt das Bezirksamt, Ihnen Auskunft über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Prüfungen zu geben (Routinekontrollen, Nachkontrollen, Anlasskontrollen). Soweit Sie in Ihrer Anfrage Ihre vollständige Anschrift nicht angegeben haben, bitten wir Sie, dieses nachzuholen. Ihre Anschrift ist zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich, weil die Beantwortung aus

Datenschutzgründen ausschließlich per Briefpost erfolgen wird.

Zudem haben Sie erklärt, mit der Weitergabe Ihrer Daten (Name, Anschrift) nicht einverstanden zu sein (Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass das Bezirksamt den von Ihnen benannten Betrieb vor Auskunfterteilung gemäß § 5 VIG anhören wird und gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Betriebes gehalten ist, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen.

Sie werden deshalb um Mitteilung – innerhalb einer Woche – gebeten, ob Sie den Antrag dennoch aufrechterhalten wollen. Ersatzweise legen Sie bitte Ihre Gründe dar, die den Widerspruch rechtfertigen. Ihre Antwort per E-Mail wird erbeten an:

verbraucherschutz@harburg.hamburg.de

Die Bearbeitung Ihres Antrags wird bis dahin zurückgestellt.

Neben Ihrer Anfrage sind eine Vielzahl ähnlicher Anfragen eingegangen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 VIG sind diese Anfragen in der Regel innerhalb von einem Monat zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate. Alle Anfragen werden geprüft und beschieden. Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab.

Im Übrigen weist das Bezirksamt darauf hin, dass die Auskunft nach dem VIG voraussichtlich gebührenfrei erfolgen wird (§ 7 Absatz 1 VIG). Dies gilt nicht für ein ggf. späteres Widerspruchsverfahren, soweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Harburger Rathausplatz 4

21073 Hamburg

Schreiben 5 (Anhörung an Betrieb per Briefpost):

Sehr geehrte Frau XXX, sehr geehrter Herr XXX,

dem Bezirksamt Harburg liegt ein Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu Ihrem Betrieb vor. Der Antragsteller begehrt Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie bei Beanstandungen über die Herausgabe des Kontrollberichts.

Wir beabsichtigen, dem Antragsteller die Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen zu nennen und getroffene Feststellungen mitzuteilen. Im Einzelnen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Kontrolle am:

|

Feststellungen:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG grundsätzlich das Recht haben, auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zu erhalten.

Hiermit erhalten Sie die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Stellung gegenüber dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, **Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg** zu nehmen. Sollten wir innerhalb dieses Zeitraumes keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Gründe vorliegen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg



BLL e. V. · Postfach 06 02 50 · 10052 Berlin

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

ALB-Vorsitzende
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

Per Mail: ALB-Vorsitz@ml.Niedersachsen.de

Berlin, 23.01.19

Bund für Lebensmittelrecht
und Lebensmittelkunde e. V.

Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
bll@bll.de · www.bll.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien

Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Behördlicher Umgang mit VIG-Anfragen im Vorfeld von Veröffentlichungen auf dem von Foodwatch und FragDenStaat betriebenen Portal "Topf Secret"

Sehr geehrte [REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Januar 2019 wurde von Foodwatch und FragDenStaat die Kampagne „Topf Secret“ initiiert und das gleichnamige „Mitmach-Portal“ gestartet. Auf dem Portal werden Verbraucher aufgefordert, über ein von den Initiatoren zur Verfügung gestelltes Formschreiben bei den jeweils zuständigen Behörden auf der Grundlage des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die Ergebnisse von Hygienekontrollen bzw. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen von individuell ausgewählten Lebensmittelbetrieben zu erfragen. Die Teilnehmer sollen die erhaltenen behördlichen Antworten anschließend auf dem Portal „Topf Secret“ hochladen, um diese für alle Verbraucher sichtbar zu machen. Das Formschreiben enthält überdies unter Berufung auf Art. 21 DSGVO einen Widerspruch zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an den betroffenen Betrieb.

Ausweislich der verfügbaren Informationen der Initiatoren sollen über das Portal bereits über 6.000 Anträge auf Veröffentlichung von Kontrollergebnissen bei den Behörden eingegangen sind, die zum Teil sehr zeitnah von den Behörden beantwortet wurden.


Wir möchten dies zum Anlass nehmen, die zuständigen Ministerien der Bundesländer über die ALB eindringlich zu bitten, die Behörden der amtlichen Lebensmittelüberwachung nochmals darauf hinzuweisen, dass **im Hinblick auf jeden einzelnen Antrag die geltenden Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes, insbesondere die Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen, sorgfältig zu prüfen und zu beachten sind.** Dazu zählen aus Sicht des BLL vor allem die nachstehenden Verfahrensrechte:

- Nach Auffassung des BLL sind die betroffenen Betriebe und Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft als Dritte zwingend zu beteiligen und gemäß § 5 Abs. 1 VIG anzuhören. Das Anhörungsrecht als Ausprägung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs stellt ein elementares und unverzichtbares Verteidigungsrecht dar.

- Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hat die zuständige Behörde dem betroffenen Betrieb bzw. Unternehmen auf Nachfrage den Namen und die Anschrift des Antragstellers zwingend offenzulegen. Der im Formschreiben enthaltene, standardisierte Widerspruch gegen die Weitergabe von Namen und Anschrift an den Betrieb ist insoweit unbeachtlich. Im Zweifel ist der Antragsteller von Seiten der Behörde auf die gesetzliche Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG hinzuweisen und bei ihm nachzufragen, ob er trotz der gesetzlichen Bekanntgabepflicht an dem VIG-Antrag festhalten will.
- Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang -auch wenn von einer Anhörung Dritter abgesehen wird- erst erfolgen, wenn die Entscheidung (zur Offenlegung) dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum kann nach Satz 2 bis zu 14 Tagen betragen.
- Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer sorgfältigen behördlichen Antragsbearbeitung auch das Vorliegen der gesetzlichen Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sowie eines möglicherweise rechtsmissbräuchlichen Hintergrundes des gestellten Antrages gemäß § 4 Abs. 4 VIG zu prüfen ist.
- Nach den uns vorliegenden Informationen ist es außerdem möglich, über das Portal „Topf Secret“ mit erfundenen Identitäten VIG-Anträge zu stellen, da eine Prüfung der Identität des Antragstellers auf dem Portal nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund sollten von Seiten der zuständigen Behörden Sicherungsmechanismen getroffen werden (z.B. postalische Korrespondenz mit dem Antragsteller), um zu gewährleisten, dass der Antrag tatsächlich von einem, unter der angegebenen Anschrift existierenden Bürger gestellt worden ist.
- Abschließend ist anzumerken, dass nicht zwingend die kompletten Kontrollberichte von den Behörden herauszugeben sind, sondern die abgefragten Informationen auch individuell auf den Antrag bezogen zusammengestellt werden können.

Wir möchten zusammenfassend nochmals eindringlich auf die Verantwortung der amtlichen Lebensmittelüberwachung für ein rechtskonformes Vorgehen bei der Bearbeitung der individuellen Anträge und für die vollumfängliche Wahrung der Verteidigungsrechte der Betriebe bzw. Unternehmen hinweisen.

Mit besten Grüßen




Kopie: BMEL, BVL, BVLK und BLC

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Auskünfte nach VIG
Datum: Freitag, 25. Januar 2019 13:53:00
Anlagen: [image001.png](#)

Hallo [REDACTED],

gute Frage.

Sie meinen jetzt den Fall, dass das eigentliche Unternehmen unter derselben Firma durch andere Geschäftsführer o.Ä. fortgeführt wird, richtig?

Bei einer Betriebsneugründung, in denen ein ganz anderes Unternehmen entsteht (trotz möglicherweise ähnlicher Firma) würde ich mitteilen, dass zu diesem neuen Betrieb/Unternehmen noch keine Ergebnisse vorliegen oder ggf. nur die neuen Ergebnisse angeben. Ich sehe nicht, dass das VIG rückwirkend für nicht mehr existente Betriebe wirkt. Das VIG kann m.E. nur so ausgelegt werden, dass Auskünfte nur über einen aktuell laufenden Betrieb eingeholt werden können, von dem auch noch Gefahren ausgehen können.

Im Übrigen scheint es für den bloßen Betreiberwechsel bei Fortführung des ursprünglichen Unternehmens keine Regelung zu geben. Dies führt wiederum zu dem Schluss, dass auch in diesem Fall grundsätzlich die letzten Daten zu veröffentlichen sind. Allerdings stimme ich Ihnen zu, dass in diesem Fall ein Hinweis zum Betreiberwechsel erfolgen sollte.

Dritte sind nach § 5 Abs. 1 VIG ja immer dann zu beteiligen, wenn deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können.

M.E. wäre darum in jedem Fall der aktuelle Betreiber über beide Kontrollen zu informieren, weil Art. 12 GG aktuell betroffen sein kann.

Beim alten Betreiber sehe ich eigentlich keine rechtlichen Interessen, die gewahrt werden müssen. Namen und andere persönliche Daten wären ja zu schwärzen. Bei Rezepturen könnte es z.B. anders aussehen wenn der Betreiber weiterhin als Gastronom tätig ist. Hier müsste man wieder im Einzelfall abwägen.

Ich hoffe das hilft Ihnen weiter.

Beste Grüße

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 10:05

An: [REDACTED]

Betreff: Auskünfte nach VIG

Hallo [REDACTED],

es hat sich eine Frage zur VIG-Auskunft ergeben. Ich hoffe, Sie haben eine Lösung für uns. Jedenfalls bitte ich Sie herzlich darum.

Wie gehen wir damit um, wenn sich zwischen den letzten beiden Kontrollen ein Betreiberwechsel ereignet hat?

- Risiko extrem unterschiedlicher Feststellungen (Unternehmerverantwortung), was m. E. der Erläuterung bedarf. Ist z. B. bei deutlicher Verbesserung unfair.
- Wenn wir uns entscheiden, dennoch über die letzten beiden Kontrollen zu berichten und in der Auskunft (fairerweise) auf einen Betreiberwechsel hinweisen, sollten wir im Rahmen von Anhörung/Bekanntgabe den Betroffenen (aktueller und vorheriger Betriebsinhaber) über beide Inhalte der Kontrollen informieren?
 - sonst erhielten Sie nur Auskunft über eine Kontrolle und denken möglicherweise, es sei damit erledigt.
 - Offenlegung von Feststellungen ggü. neuem/bisherigen Betreiber ohne, dass selbst ein Antrag nach VIG/Transparenzgesetz vorliegt.

oder

- ist es möglich, wie bei einer Betriebsneugründung nur über die Kontrolle des aktuellen Unternehmers zu berichten.
Inwieweit das ein Risiko ist, weil Betreiber dann aus VIG-Gründen wechseln könnten, weiß ich nicht. Würde ich vielleicht im Moment vernachlässigen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: WG: VIG
Datum: Montag, 28. Januar 2019 08:57:47
Anlagen: [image003.png](#)

Hallo [REDACTED],

ich bin jetzt gleich in einer Besprechung (bis mittags?) und habe mich nochmal an einer gemeinsamen Antwort bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach § 21 DSGVO versucht. S. u.

Was meinen Sie?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg**

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg



Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 16:06
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: VIG

Hallo [REDACTED],

hier meine Empfehlungen zur Behandlung der „unklaren Fälle“:

- 1. Antworten beziehen sich nicht auf den § 21 DSGVO, d.h. der möglichen Datenweitergabe wird widersprochen, dies wird aber gar nicht oder nur unzureichend begründet**

Nach § 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus **Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben**, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht

mehr, **es sei denn**, er kann **zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung** nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder **die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen**.

Für einen wirksamen Widerspruch nach § 21 Abs. 1 DSGVO ist also zunächst erforderlich, dass die AntragstellerInnen überhaupt Gründe darlegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Bei Antwort ohne Angabe von Gründen sind die AntragstellerInnen ggf. (erneut) darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch nach § 21 DSGVO einer Begründung bedarf und ansonsten nicht greift, oder es ist gleich zu bescheiden, dass der Widerspruch unwirksam ist.

Bei unzureichender Begründung bzw. bei Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen/in Fällen, in denen die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, wären entsprechend zu bescheiden und wären die AntragstellerInnen ggf. darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch nicht greift. Dies dürfte mit Blick auf § 5 Abs. 2, Abs. 4 VIG regelmäßig der Fall sein. Allerdings muss hier eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Ggf. sollte eine kurze Frist zur Rücknahme des Antrags gegeben werden.

2. Standardantwort mit Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 4 VIG

Es ist korrekt, dass die persönlichen Daten der Antragsteller nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur auf ausdrückliche Nachfrage des betroffenen Betriebes weitergeben werden dürfen. Hierauf wird ja auch, richtigerweise, mit dem Schreiben 1 (Eingangsbestätigung per E-Mail) hingewiesen. Daher sollte in diesem Fall mit Schritt 3 Bekanntgabe/Anhörung weitergemacht werden. Und bei Anfrage des Betriebes zu den persönlichen Daten der AntragstellerInnen ein erneuter Hinweis an die AntragstellerInnen im Sinne des Schritts 2 erteilt werden (kurze Frist für Rücknahme des Widerspruchs).

Die ursprüngliche Verfahrensempfehlung könnte also wie folgt ergänzt werden:

1. Eingangsbestätigung über die Plattform per E-Mail versenden (Schreiben 1)
2. 1 Woche abwarten, ob
 - a. ggf. vollständige Postanschrift mitgeteilt worden ist,
 - b. der Antrag (trotz der ggf. erforderlichen Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe) aufrechterhalten wird oder
 - c. ob der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO näher begründet wird.

→Keine Antwort/keine Adresse: Verfahren nicht weiterbetreiben

→Rücknahme Widerspruch nach Art. 21 DSGVO: Bekanntgabe an Betrieb

→Aufrechterhaltung Widerspruch und Erläuterung der Gründe: Inhaltliche Prüfung und Bescheidung darüber →bei unzureichender Begründung/Überwiegen der Gründe für die Verarbeitung der persönlichen Daten: Hinweis an die Antragstellerinnen und ggf. kurze Frist für Rücknahme des Antrags →Aufrechterhaltung des Antrags: Bekanntgabe an Betrieb /

→

Rücknahme des Antrags: Verfahren einstellen

→ Aufrechterhaltung Widerspruch/Antwort **ohne** Erläuterung von Gründen: entweder (erneuter) Hinweis, dass ein Widerspruch nach § 21 DSGVO einer Begründung bedarf oder direkte Bescheidung über den Widerspruch und Mitteilung an die AntragstellerInnen. Ggf. kurze Frist für Rücknahme des Antrags → Aufrechterhaltung des Antrags: Bekanntgabe an Betrieb /
→ Rücknahme des Antrags: Verfahren einstellen

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,

Sie haben mitgeteilt, weiterhin die Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu begehren und gleichzeitig den Widerspruch nach § 21 DSGVO bekräftigt, ohne hinreichende Gründe mitzuteilen.

Das Bezirksamt weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass das VIG zwar einen Auskunftsanspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher formuliert, dieser aber nicht verborgen stattfindet und im Sinne einer Transparenz eben auch den Betrieben ausdrücklich Offenheit zugesteht. Diese Regelung ist elementare Grundlage im VIG. Insofern ist davon auszugehen, dass Auskunftsuchende sich regelmäßig nicht wirksam auf eine Nichtweitergabe der Daten berufen können, zumal das Recht der Betriebe nach VIG, als spezielle Regelung für dieses Auskunftsverfahren, im Verhältnis zu den allgemeinen Schutzregelungen nach der DSGVO prioritäre Anwendung findet.

Sie haben damit folgende Möglichkeiten: **(kann je nach Sachverhalt auch verkürzt oder konkretisiert werden)**

- Sie erhalten Ihren Antrag nach dem VIG sowie Ihren Widerspruch weiterhin aufrecht und legen gegenüber dem Bezirksamt konkret Ihre persönlichen Gründe dar, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Eine besondere Situation, die einen Widerspruch rechtfertigt, stellt in diesem Zusammenhang eine vergleichsweise hohe Hürde dar. **Es bestehen allerdings schon jetzt Zweifel daran, dass ein allgemeiner Hinweis auf erwartete Nachteile für Ihr Schutzinteresse genügen kann.** Bei Darlegung konkreter Gründe, wird das Bezirksamt prüfen, ob Sie sich wirksam auf die Datenschutzregelungen berufen können.
- Sie erhalten Ihren Widerspruch aufrecht und wollen weiterhin die begehrte Auskunft, da bisher der Betrieb nicht nach Ihren Daten gefragt hat. Das Bezirksamt wird das Verfahren fortführen und soweit der betroffene Betrieb nicht nachfragt, Ihre persönlichen Daten nicht weitergeben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Nachfrage nicht an Fristen gebunden ist und somit auch erfolgen kann, wenn Ihnen bereits eine Auskunft gegeben worden ist. Wenn Sie also auch zu einem späteren Zeitpunkt die Weitergabe Ihrer Daten nicht wünschen, jedoch auch dann keine – im rechtlichen Sinne – wirksame Begründung abgegeben, ist das Bezirksamt auch später zur Herausgabe Ihrer Daten verpflichtet.
- Sie nehmen Ihren Widerspruch zurück, soweit dieser beispielsweise auf allgemeinen Erwägungen beruht und für Sie nicht eine – im Sinne des Gesetzes – besondere Situation vorliegt. Das Bezirksamt wird in der Folge das Verfahren nach dem VIG starten. Im Falle einer aktiven Nachfrage des Betriebes würden dann Ihr Name und Ihre Anschrift

mitgeteilt.

- Sie nehmen Ihren Antrag nach dem VIG zurück. Das Bezirksamt würde damit das Verfahren abschließen.

Wir erwarten Ihre Antwort innerhalb einer Woche und stellen den Antrag zurück.

M. E. besteht das Problem, dass wir den Zustand erreichen können, „Bekanntgabe an Betrieb und auch an Antragsteller ist erfolgt. Der Betrieb fragt aber erst nach Beauskunftung nach, wer was über ihn wissen wollte.“ Deshalb würde ich die Antragsteller darüber nochmal informieren!!! 2. Spiegelstrich.

→ bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs bis zur Anfrage des Betriebes zu den persönlichen Daten der AntragstellerInnen: Bekanntgabe an Betrieb

3. Bekanntgabe der voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost (Schreiben 2)

4. Bei Nachfrage des Betriebs zu Daten der AntragstellerInnen: Mitteilung der Daten an den Betrieb, **es sei denn**

→ Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO bis zur Nachfrage:

Mitteilung an die AntragstellerInnen inkl. kurze Frist für Rücknahme des Antrags → Bei Aufrechterhaltung des Antrags: Weitergabe der Daten an den Betrieb und Wiedervorlage wegen Eilrechtsschutz etc. /

→ Bei Rücknahme des Widerspruchs: Einstellung des Verfahrens und Benachrichtigung des Betriebs

5. Wiedervorlage ca. 3 Wochen (Frist für Eilrechtsschutz abwarten).

- a. Kein Eingang vom Gericht: Informationen mitteilen (s. 5).
- b. Eingang vom Gericht: Entscheidungen/Verfahren abwarten

6. Auskunft an den Antragsteller per Briefpost (Schreiben 3). Anstelle der Übersendung von Kontrollberichten, sollen Abweichungen/Feststellungen aus Balvi übernommen werden.

Ein schönes Wochenende wünscht

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 11:26

An: VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>

Cc: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: WG: VIG

Hallo an alle,

auf das abgestimmte Empfangsbekanntnis haben wir die ersten Reaktionen. Es gibt dabei einige klare Rückmeldungen (Rücknahme des Antrages oder Aufrechterhaltung des Antrages bei Akzeptanz einer möglichen Datenweitergabe an den Betreiber - § 21 DSGVO), viele Antworten beziehen sich aber gerade nicht auf den § 21 DSGVO, d.h. der möglichen Datenweitergabe wird widersprochen, dies wird aber gar nicht oder nur unzureichend („befürchte Repressalien durch den Betrieb“) begründet. Wie sich dazu zu stellen ist, muss nun auch noch überlegt werden. Sehr häufig – und das legt nahe, dass es da wohl eine Absprache/Beratung von wem auch immer gegeben hat – findet sich folgender Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Ich weise Sie daraufhin, dass Sie gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG meine persönlichen Daten nur auf ausdrückliche Nachfrage des betroffenen Betriebes weitergeben dürfen und dies bisher nicht geschehen ist. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag weiter zu bearbeiten. Sollte der betroffene Betrieb tatsächlich eine solche Nachfrage stellen, bitte ich um diesbezügliche Information, damit ich entscheiden kann, ob ich meinen Antrag ggf. zurücknehmen werde. Ich gehe davon aus, dass bis dahin der Bescheidung des Antrags keine zureichenden Gründe entgegenstehen.“

Wie ist dies rechtlich zu bewerten?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [VL Bezirke VSL](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: VIG
Datum: Montag, 28. Januar 2019 11:28:31
Anlagen: [image001.png](#)

Hallo,

ich habe mit [REDACTED] nochmal einen Text abgestimmt, der sich unten in „orange“ findet. Dieser könnte hilfreich für die Einlassungen zur Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach § 21 DSGVO sein und kann bei Bedarf angepasst werden.

Mit dem 2. Spiegelstrich wird auch dem von E/VSL aufgeworfenen Problem begegnet, dass wir den Zustand erreichen können, „Bekanntgabe an Betrieb und auch an Antragsteller ist erfolgt. Der Betrieb fragt aber erst nach Beauskunftung nach, wer was über ihn wissen wollte.“

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg



Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 16:06
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: VIG

Hallo [REDACTED],

hier meine Empfehlungen zur Behandlung der „unklaren Fälle“:

- 1. Antworten beziehen sich nicht auf den § 21 DSGVO, d.h. der möglichen Datenweitergabe wird widersprochen, dies wird aber gar nicht oder nur unzureichend begründet**

Nach § 21 Abs. 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, aus **Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben**, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, **es sei denn**, er kann **zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung** nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder **die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen**.

Für einen wirksamen Widerspruch nach § 21 Abs. 1 DSGVO ist also zunächst erforderlich, dass die AntragstellerInnen überhaupt Gründe darlegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Bei Antwort ohne Angabe von Gründen sind die AntragstellerInnen ggf. (erneut) darauf hinzuweisen, dass ein Widerspruch nach § 21 DSGVO einer Begründung bedarf und ansonsten nicht greift, oder es ist gleich zu bescheiden, dass der Widerspruch unwirksam ist.

Bei unzureichender Begründung bzw. bei Vorliegen zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen/in Fällen, in denen die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, wären entsprechend zu bescheiden und wären die AntragstellerInnen ggf. darauf hinzuweisen, dass der Widerspruch nicht greift. Dies dürfte mit Blick auf § 5 Abs. 2, Abs. 4 VIG regelmäßig der Fall sein. Allerdings muss hier eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Ggf. sollte eine kurze Frist zur Rücknahme des Antrags gegeben werden.

2. Standardantwort mit Hinweis auf § 5 Abs. 2 S. 4 VIG

Es ist korrekt, dass die persönlichen Daten der Antragsteller nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur auf ausdrückliche Nachfrage des betroffenen Betriebes weitergeben werden dürfen. Hierauf wird ja auch, richtigerweise, mit dem Schreiben 1 (Eingangsbestätigung per E-Mail) hingewiesen. Daher sollte in diesem Fall mit Schritt 3 Bekanntgabe/Anhörung weitergemacht werden. Und bei Anfrage des Betriebes zu den persönlichen Daten der AntragstellerInnen ein erneuter Hinweis an die AntragstellerInnen im Sinne des Schritts 2 erteilt werden (kurze Frist für Rücknahme des Widerspruchs).

Die ursprüngliche Verfahrensempfehlung könnte also wie folgt ergänzt werden:

1. Eingangsbestätigung über die Plattform per E-Mail versenden (Schreiben 1)

2. 1 Woche abwarten, ob

a. ggf. vollständige Postanschrift mitgeteilt worden ist,

b. der Antrag (trotz der ggf. erforderlichen Weitergabe der persönlichen Daten an die Betriebe) aufrechterhalten wird oder

c. ob der Widerspruch nach Art. 21 DSGVO näher begründet wird.

→Keine Antwort/keine Adresse: Verfahren nicht weiterbetreiben

→Rücknahme Widerspruch nach Art. 21 DSGVO: Bekanntgabe an Betrieb

→Aufrechterhaltung Widerspruch und Erläuterung der Gründe: Inhaltliche Prüfung und Bescheidung darüber →bei unzureichender Begründung/Überwiegen der Gründe für die Verarbeitung der persönlichen Daten: Hinweis an die Antragstellerinnen und ggf. kurze Frist für Rücknahme des Antrags →Aufrechterhaltung des Antrags: Bekanntgabe an Betrieb / →Rücknahme des Antrags: Verfahren einstellen

→Aufrechterhaltung Widerspruch/Antwort **ohne** Erläuterung von Gründen: entweder (erneuter) Hinweis, dass ein Widerspruch nach § 21 DSGVO einer Begründung bedarf oder direkte Bescheidung über den Widerspruch und Mitteilung an die AntragstellerInnen. Ggf. kurze Frist für Rücknahme des Antrags →Aufrechterhaltung des Antrags: Bekanntgabe an Betrieb / →Rücknahme des Antrags: Verfahren einstellen

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,

Sie haben mitgeteilt, weiterhin die Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu begehren und gleichzeitig den Widerspruch nach § 21 DSGVO bekräftigt, ohne hinreichende Gründe mitzuteilen.

Das Bezirksamt weist deshalb ausdrücklich darauf hin, dass das VIG zwar einen Auskunftsanspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher formuliert, dieser aber nicht verborgen stattfindet und im Sinne einer Transparenz eben auch den Betrieben ausdrücklich Offenheit zugesteht. Diese Regelung ist elementare Grundlage im VIG. Insofern ist davon auszugehen, dass Auskunftsuchende sich regelmäßig nicht wirksam auf eine Nichtweitergabe der Daten berufen können, zumal das Recht der Betriebe nach VIG, als spezielle Regelung für dieses Auskunftverfahren, im Verhältnis zu den allgemeinen Schutzregelungen nach der DSGVO prioritäre Anwendung findet.

Sie haben damit folgende Möglichkeiten: (kann je nach Sachverhalt auch verkürzt oder konkretisiert werden)

- Sie erhalten Ihren Antrag nach dem VIG sowie Ihren Widerspruch weiterhin aufrecht und legen gegenüber dem Bezirksamt konkret Ihre persönlichen Gründe dar, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Eine besondere Situation, die einen Widerspruch rechtfertigt, stellt in diesem Zusammenhang eine vergleichsweise hohe Hürde dar. Bei Darlegung konkreter Gründe, wird das Bezirksamt prüfen, ob Sie sich wirksam auf die Datenschutzregelungen berufen können.
- Sie erhalten Ihren Widerspruch aufrecht und wollen weiterhin die begehrte Auskunft, da bisher der Betrieb nicht nach Ihren Daten gefragt hat. Das Bezirksamt wird das Verfahren fortführen und soweit der betroffene Betrieb nicht nachfragt, Ihre persönlichen Daten nicht weitergeben. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Nachfrage nicht an Fristen gebunden ist und somit auch erfolgen kann, wenn Ihnen bereits eine Auskunft gegeben worden ist. Wenn Sie also auch zu einem späteren Zeitpunkt die Weitergabe Ihrer Daten nicht wünschen, jedoch auch dann keine – im rechtlichen Sinne – wirksame Begründung abgegeben, ist das Bezirksamt auch später zur Herausgabe Ihrer Daten verpflichtet.
- Sie nehmen Ihren Widerspruch zurück, soweit dieser beispielsweise auf allgemeinen

Erwägungen beruht und für Sie nicht eine – im Sinne des Gesetzes – besondere Situation vorliegt. Das Bezirksamt wird in der Folge das Verfahren nach dem VIG starten. Im Falle einer aktiven Nachfrage des Betriebes würden dann Ihr Name und Ihre Anschrift mitgeteilt.

- Sie nehmen Ihren Antrag nach dem VIG zurück. Das Bezirksamt würde damit das Verfahren abschließen.

Wir erwarten Ihre Antwort innerhalb einer Woche und stellen den Antrag zurück.

→ bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs bis zur Anfrage des Betriebes zu den persönlichen Daten der AntragstellerInnen: Bekanntgabe an Betrieb

3. Bekanntgabe der voraussichtlichen Auskunft an den Betrieb per Briefpost (Schreiben 2)

4. Bei Nachfrage des Betriebs zu Daten der AntragstellerInnen: Mitteilung der Daten an den Betrieb, **es sei denn**

→ Aufrechterhaltung des Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO bis zur Nachfrage:

Mitteilung an die AntragstellerInnen inkl. kurze Frist für Rücknahme des Antrags → Bei Aufrechterhaltung des Antrags: Weitergabe der Daten an den Betrieb und Wiedervorlage wegen Eilrechtsschutz etc. /

→ Bei Rücknahme des Widerspruchs: Einstellung des Verfahrens und Benachrichtigung des Betriebs

5. Wiedervorlage ca. 3 Wochen (Frist für Eilrechtsschutz abwarten).

- a. Kein Eingang vom Gericht: Informationen mitteilen (s. 5).
- b. Eingang vom Gericht: Entscheidungen/Verfahren abwarten

6. Auskunft an den Antragsteller per Briefpost (Schreiben 3). Anstelle der Übersendung von Kontrollberichten, sollen Abweichungen/Feststellungen aus Balvi übernommen werden.

Ein schönes Wochenende wünscht

[Redacted]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 11:26

An: VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>

Cc: [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: WG: VIG

Hallo an alle,

auf das abgestimmte Empfangsbekanntnis haben wir die ersten Reaktionen. Es gibt dabei einige klare Rückmeldungen (Rücknahme des Antrages oder Aufrechterhaltung des Antrages bei Akzeptanz einer möglich Datenweitergabe an den Betreiber - § 21 DSGVO), viele Antworten beziehen sich aber gerade nicht auf den § 21 DSGVO, d.h. der möglichen Datenweitergabe wird widersprochen, dies wird aber gar nicht oder nur unzureichend („befürchte Repressalien durch den Betrieb“) begründet. Wie sich dazu zu stellen ist, muss nun auch noch überlegt werden. Sehr häufig – und das legt nahe, dass es da wohl eine Absprache/Beratung von wem auch immer gegeben hat – findet sich folgender Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Ich weise Sie daraufhin, dass Sie gem. § 5 Abs. 2 S. 4 VIG meine persönlichen Daten nur auf ausdrückliche Nachfrage des betroffenen Betriebes weitergeben dürfen und dies bisher nicht geschehen ist. Ich bitte Sie daher, meinen Antrag weiter zu bearbeiten. Sollte der betroffene Betrieb tatsächlich eine solche Nachfrage stellen, bitte ich um diesbezügliche Information, damit ich entscheiden kann, ob ich meinen Antrag ggf. zurücknehmen werde. Ich gehe davon aus, dass bis dahin der Bescheidung des Antrags keine zureichenden Gründe entgegenstehen.“

Wie ist dies rechtlich zu bewerten?

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Plattform "Topf Secret" von Foodwatch
Datum: Montag, 28. Januar 2019 15:23:00

Hallo [REDACTED],

vielen Dank. Das im Nachgang zur VSL-V1 Besprechung vorgeschlagene Verfahren basiert ja gerade auf der rechtlichen Prüfung durch die BGV und einzelner Bezirke. Zudem wird durch die Bezirke eine Einzelfallprüfung zu jedem Antrag vorgenommen. Ich sehe derzeit nicht die Notwendigkeit die Verfahren auszusetzen. Dies steht aber natürlich jedem Bezirk im Einzelfall frei.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 15:02
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Plattform "Topf Secret" von Foodwatch
Wichtigkeit: Hoch

Hallo [REDACTED],

hiermit gebe ich auch Ihnen die heutige E-Mail von Edeka zur Kenntnis. Vermutlich werden weitere Proteste von anderen Großkonzernen folgen.
Die Firma bezieht sich auf die Auskunftsanträge von Foodwatch und FragDenStaat, über deren Portale wir bereits über 140 E-Mails bekommen haben.
Sie bitten uns darin die Verfahren auszusetzen und die Rechtmäßigkeit der Kampagne zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 10:47

Betreff: Plattform "Topf Secret" von Foodwatch

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte öffnen Sie den Anhang für weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

QM-Edeka Nord
ohne Signatur

EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Sitz der Gesellschaft: Neumünster
Eingetragen: Amtsgericht Kiel

[REDACTED]

Hinweis: Diese Nachricht ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt.
Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitten wir um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED] [VL Bezirke VSL](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Plattform "Topf Secret" von Foodwatch
Datum: Dienstag, 29. Januar 2019 14:13:00
Anlagen: [Topf_Secret_EDEKA_Nord.docx](#)
[2019.01.24 Schreiben für S zu DEHOGA Topf Secret.doc](#)
Dringlichkeit: Hoch

Lieber [REDACTED],

vielen Dank für die Übermittlung der Anlage. Diese hatte uns auch schon aus Mitte erreicht.

Zum ersten gelb hinterlegten Textbereich:

Der generellen Forderung nach einer Weitergabe der persönlichen Daten der Antragsteller sollte unser Empfehlung entsprechend **nicht** nachgekommen werden. Wegen des Widerspruchs nach Art. 21 DSGVO und nach dem expliziten Wortlaut des § 5 Abs. 2 S. 4 VIG dürfen die Daten **nur auf ausdrückliche Nachfrage des konkret betroffenen Betriebes** (vgl. Kontaktdaten in Balvi) weitergegeben werden. Wir können daher nur nochmals ausdrücklich davon abraten für sämtliche EDEKA-Betriebe, dem pauschalen Vorschlag der EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH zu folgen.

Zum zweiten gelb hinterlegten Textbereich:

Das im Nachgang zur VSL-V1 Besprechung vorgeschlagene Verfahren basiert ja gerade auf der rechtlichen Überprüfung der Kampagne durch die BGV und auf dem Austausch mit den anderen Bundesländern sowie mit Ihnen und den anderen VSL-VertreterInnen. Nach dem gemeinsam erarbeiteten Verfahrensvorschlag, wird eine fundierte Einzelfallprüfung in den Bezirken vorgenommen. Hiermit wird der Verantwortung der amtlichen Lebensmittelüberwachung aus Sicht der BGV ausreichend Rechnung getragen und werden die Verteidigungsrechte der Betriebe und Unternehmen hinreichend gewahrt.

Gründe für die Aussetzung der Verfahren (zwecks weitergehender rechtlicher Überprüfung) oder für die Informationsgewährung durch Akteneinsicht sehe ich demnach keine.

Zur Kenntnis übersende ich Ihnen anliegend noch ein Antwortschreiben der Senatorin, das auf Anfrage zum „Vorgehen Hamburgs“ an DEHOGA Hamburg ging.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2019 11:06

An: VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>; [REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: WG: Plattform "Topf Secret" von Foodwatch

Wichtigkeit: Hoch

Guten Morgen,

ist die Anlage möglicherweise auch schon an anderer Stelle eingegangen? Ich denke im Wesentlichen halten wir die Forderungen mit unserem Verfahren ein. Der erste, von mir gelb hinterlegte Textebereich ist mit einer generellen Forderungen nach einer Weitergabe der Daten des Antragstellers verbunden. Wir werden das dann so für alle Edekabetriebe berücksichtigen. Es wäre sinnvoll, wenn sich zu dem 2. gelb hinterlegten Textbereich die BGV äußern würde, damit nicht (bestenfalls) 7 gleichlautende Antworten an die Edeka erfolgen.

Gruß

[REDACTED]

Von: [REDACTED] [REDACTED]

Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 10:47

Betreff: Plattform "Topf Secret" von Foodwatch

Wichtigkeit: Hoch

>>>> ACHTUNG: Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte öffnen Sie den Anhang für weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

QM-Edeka Nord
ohne Signatur

EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Datum: 04.03.2019

**Topf Secret / Foodwatch
Mögliche Anträge auf Information über lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass nehmen wir Bezug auf die kürzlich in Betrieb genommenen Online-Portale „FragDenStaat.de“ und „Topf Secret“ von Foodwatch, über die Anträge auf Offenlegung von Informationen der Lebensmittelüberwachungsbehörden gestellt werden.

Die zitierte Rechtsgrundlage für diese Anträge ist das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Dieses sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die von einer Anfrage betroffenen Lebensmittel-unternehmer als Drittbeteiligte grundsätzlich vor einer Entscheidung über den Informationsantrag gemäß § 28 VwVfG anzuhören sind.

Wir bitten Sie daher darum, den jeweils betroffenen EDEKA Händler bei Eingang eines entsprechenden Auskunftsantrages unmittelbar zu informieren und ihm Gelegenheit zu einer etwaigen Stellungnahme i. S. § 28 VwVfG zu geben.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die durch den Antrag erbetenen Informationen nicht herausgegeben werden dürfen, solange nicht dem betroffenen Betrieb zur Kenntnis gegeben wurde, wer die Information über ihn abfragt. Wir bitten daher schon jetzt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG, dem betroffenen Betrieb Name und Anschrift des Antragstellers offen zu legen.

Wir machen ebenfalls darauf aufmerksam, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG eine Gewährung von Auskünften erst dann erfolgen darf, wenn die behördliche Entscheidung hierüber dem Unternehmen bekannt gegeben und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt wurde.

Weiterhin haben nicht nur wir sondern auch die Verbände (u.a. des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure) höchste Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Kampagne. Denn das Ziel des Portalbetreibers und der einzelnen Antragsteller ist nicht die reine Auskunft, sondern vielmehr Druck auf die Politik auszuüben, um eine Änderung der Rechtslage in Bezug auf die Veröffentlichung von Kontrollergebnissen zu erreichen. Dieses Ziel wird ausdrücklich auf dem Portal propagiert. Darüber hinaus ist uns zur Kenntnis gekommen, dass über diese Internetseite Auskunftsanträge mit erfundenen Identitäten an Behörden weitergeleitet wurden.

„Dass die Bundesregierung eine gesetzliche Grundlage schafft, ...“ kann jedoch nicht über eine Stellung von Anträgen nach dem VIG erreicht werden, sondern ist dem üblichen gesetzgeberischen Verfahren vorbehalten. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie die Verfahren auszusetzen und die Rechtmäßigkeit der Kampagne zu prüfen.

Sollte dennoch eine Veröffentlichung beabsichtigt werden, beantragen wir vor dem Hintergrund der Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft von dem Wunsch des Formschreibens nach Übermittlung in elektronischer Form abzuweichen und die Information durch Akteneinsicht nach § 6 Abs. 1 VIG zu gewähren, damit sichergestellt wird, dass erfundenen Identitäten KEINE Auskunft erteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen

EDEKA Handelsgesellschaft Nord Qualitätsmanagement

EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH
Sitz der Gesellschaft: Neumünster
Eingetragen: Amtsgericht Kiel
Handelsregister: B 785 NM

[Redacted signature area]

[Redacted contact information]

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Abstimmungsbedarf
Datum: Freitag, 1. Februar 2019 09:17:00
Anlagen: [image001.png](#)

Hallo [REDACTED],

das habe ich noch zu Nr. 4 gefunden:

Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden (§ 2 Nr. 26 ProdSG).

Beste Grüße

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 1. Februar 2019 07:57
An: [REDACTED]
Betreff: Abstimmungsbedarf

Hallo [REDACTED],

ich habe den Kollegen noch nicht geschrieben. Bei genauerer Betrachtung ist die Antwort doch nicht so trivial. Können Sie mir bei den nachfolgenden Fragen unterstützen?

Sie wollten ja noch Stellung beziehen, zur Frage, welche Informationen, Maßnahmen und Entscheidungen mitzuteilen wären. Diese Frage schätze ich allerdings so ein, dass wir es wissen müssen, jedoch einige Informationen im Moment gar nicht konkret abgefragt sind. Damit es aber auch nicht zu albern wird, würde ich im Sinne von „Feststellung: verschmutzt → Maßnahme: reinigen“ antworten wollen. Ist das durch die konkrete Anfrage nach „Abweichungen“ gedeckt?

Für schwieriger halte ich im Moment unsere Diskussion um die Kennzeichnung. Einerseits explizit genannt in § 2 (1) Nr. 4 und die Regelungen der LMIDV auf Grundlage der EU-VO 1169 aufgreifend mit den Folgen der zwingenden Anhörung sowie geringerer Gebührengrenze. Ist das aber nicht eigentlich Quatsch. Die Kennzeichnung (Gesundheitsschutz und Täuschung, ebenfalls nach der EU-VO) ist doch Gegenstand des LFGB und damit doch eigentlich mit § 2 (1) Nr. 1 abgedeckt. Was will uns der Gesetzgeber hier sagen?

In den Antwortmöglichkeiten ergibt sich hierdurch ein Unterschied. Je nach Interpretation von Anfrageinhalt und Nr. 1 (nur Hygienemängel oder weitere) würden wir Kennzeichnungsmängel mitteilen oder nicht.

Wir können auch telefonieren, dann übernehme ich die komplette Antwort. Mein Diensttelefon ist auf zu Hause umgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED]
An: [VL Bezirke VSL](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG
Datum: Freitag, 1. Februar 2019 10:31:22
Anlagen: [image007.png](#)
[image008.jpg](#)
[image009.png](#)

Moin,

nach Rücksprache und Abstimmung mit [REDACTED] nachstehend noch ein paar Bewertungsansätze zum Umgang mit den VIG-Anfragen. Vorweg sei gesagt, dass ich die Herausgabe der Kontrollberichts-inhalte – jedenfalls als grundsätzliche Vorgehensweise - nicht kritisch sehe.

Wir müssen für die Anfragen nach dem VIG drei Grundsätze akzeptieren und eine entsprechende Haltung einnehmen, auch wenn sie uns allen Unwohlsein beschert:

- 1.) Handlungsleitend ist, dass es sich um einen Informations**anspruch** handelt und wir uns nicht auf Informationsverweigerungsaufgaben zu konzentrieren haben. Der Gesetzgeber hat bereits über diese Ansprüche entschieden und um das zu revidieren muss der Bundestag tätig werden. [REDACTED] deutete an, dass daran aber gar nicht gedacht werde, sondern noch umfassendere Ansprüche der Verbraucher in Rede stehen. Bleibt für uns also die schlichte Umsetzung.
- 2.) § 2 VIG kenn Hinderungsgründe für die Herausgabe der Informationen. An der Aufzählung ist deutlich erkennbar, dass wir uns mit derlei schwerwiegenden Hindernissen in unserer Diskussion nicht beschäftigen. In jedem Fall müssen wir selbst entscheiden, in der Regel wohl zugunsten der Verbraucher.
- 3.) Wir müssen den Gedanken, wie wir unsere Arbeitsergebnisse für uns behalten oder wie wir den Unternehmer besser schützen, vernachlässigen. Diese Art von Unternehmerschutz wäre im Sinne des VIG vermutlich rechtswidrig! Der Schutz des Unternehmers ist in Bezug auf unsere Feststellungen in der Regel durch seine Rechtsschutzmöglichkeiten im Gesetz berücksichtigt. Dass es sich darauf beschränkt, ist ebenfalls gesetzgeberische Wille. Im Übrigen scheint mir der beste Unternehmerschutz darin zu bestehen, dass jeder seinen Laden sauber hält und wir die Betriebe zum Hygienesiegel bringen.

Meine Gedanken und Empfehlungen zu den einzelnen aufgeworfenen Fragen:

- Feststellungen und Maßnahmen
Informationsanspruch besteht für alles, wie [REDACTED] mitgeteilt hat. Es ist aber nicht nach allem gefragt, sondern die Übersendung des Kontrollberichts beantragt. Unsere Vereinbarung „Inhalt des Kontrollberichts“ hat deshalb m. E. Bestand, in der Regel also „Mangel und Aufforderung/Maßnahme zur Mangelbeseitigung/Fristsetzung“. Wenn die Feststellungen und Maßnahmen allerdings unverständlich dokumentiert sein sollten, muss man grundsätzlich prüfen, ob es sich anbietet die Mitteilungen im Sinne des Informationsanspruchs zu ergänzen. Weil wir uns darauf geeinigt, möglichst nur aus Balvi zu kopieren, sollten wir nur abweichen, wenn man im Einzelfall dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht gerecht wird.
- Reduzierung auf Mitteilungen im Kontrollbericht

Das VIG spricht selbst nicht vom Kontrollbericht, weshalb wir diesen ja auch nicht zwingend übersenden wollen. Wenn wir allerdings Kritik notiert haben, die dem Unternehmer nicht bekannt sein sollte (hier genügt doch auch die mündliche Erörterung im Rahmen der Kontrolle), müssten wir vielleicht unsere Prozesse überprüfen! Inwieweit wir da Anpassungsbedarf zur besseren Befriedigung des VIG haben, wäre dann in den entsprechenden Gremien zu besprechen. Den Auskunftsanspruch vermindern etwaige Dokumentationsschwächen aber nicht. Ergänzend der Hinweis: Nach dem Transparenzgesetz bestünde ein Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte (ggf. mit entsprechenden „Schwärzungen“). Das ist alles schwieriger und aufwändiger, sodass wir die Übersendung vor allem aus Gründen der Arbeitserleichterung verworfen und nicht weiter diskutiert haben. Im Übrigen kennt das VIG alle möglichen Informationswege, z. B. auch die sehr umfassende Akteneinsicht als Mittel der Wahl.

- Informationsanspruch außerhalb LFGB - Kennzeichnungsmängel
Hierzu habe ich mich auch nochmal mit [REDACTED] ausgetauscht. Wir haben ein gemeinsames, bezirkliches Verfahren nur für Auskünfte nach § 2 (1) Nr. 1 festgelegt. In Bezug auf Kennzeichnungsmängeln bei Lebensmitteln, die das LFGB sehr wohl regelt (Gesundheitsschutz und Täuschung) ist danach entsprechende Mitteilung zu erstatten. Bei Herausgabe des Kontrollberichts und bei Akteneinsicht würden wir diese Abweichungen automatisch mitteilen. Dann auch, wenn wir kopieren. Wer dies nicht so richtig tun mag und Zweifel daran hat, dass Nr. 1 auch LM-Kennzeichnungsfragen umfasst, dem sei gesagt, dass der Anspruch auf Information über Kennzeichnungsmängel dann noch weitgehender (generell und auch über Lebensmittel hinaus) in § 2 (1) Nr. 4 geregelt ist. Das verkompliziert aber nur das Verfahren. Bei ... Nr. 1 kann auf die Anhörung verzichtet werden und die Bagatellgrenze beträgt 1000,- Euro. Bei allen anderen ist eine Anhörung durchzuführen und die Bagatellgrenze beträgt nur noch 250,- Euro (vgl. hierzu § 5 (1) S. 2 Nr. 1 und § 7 (1) S. 2 VIG). Und schließlich greift das Verwaltungsverfahrenrecht, nach dem wir ggf. Antragstellungen im Sinne der Anfragenden aktiv anregen müssen (§ 25 HmbVwVfG). Liegt doch nahe, dass sich spätestens, wenn wir nachfragen, die begehrte Auskunft auch auf Kennzeichnungsmängel beziehen soll.

Allen ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe
und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.com/BezirksamtHarburg



Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 12:01
An: [REDACTED] VL Bezirke VSL
Betreff: WG: Vorlage für das Informationschreiben an den Betrieb nach VIG
Wichtigkeit: Hoch

Hallo zusammen,

vorweg gesagt: außer Frage steht die Übereinkunft, dass wir einheitlich „die festgestellten Mängel mitteilen und insofern aus dem Kontrollbericht nur Auszugsweise Informationen zur Verfügung stellen“ – tatsächlich befinden wir uns doch aber nun bereits einen Schritt weiter in der Feinspezifikation, was „*auszugsweise*“ exakt bedeutet

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist hier m.E. zunächst erdrückend deutlich, wonach der Begriff des Verstoßes weit zu fassen ist und auch die Nennung von Maßnahmen umfasst:

„Jeder hat /.../ Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über /.../ festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen /.../ sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den /.../ genannten Abweichungen getroffen worden sind.“

Insofern müssen wir

- a) Abweichungen
- b) darauf bezogene Maßnahmen

mitteilen. Ein Ermessen gibt es hier m.E. nicht.

Die Tabelle aus den Kontrollberichten enthält im Wesentlichen materiell nicht mehr, als diese Informationen; allein die Weitergabe der Terminierung in diesen Berichten erscheint mir insoweit diskussionsbedürftig. Allerdings ist dann auf dem zweiten Blick (mir zumindest) doch etwas unklar, was im VIG mit „Maßnahme“ gemeint ist, d.h. ob es sich um die an den Lebensmittelunternehmer gerichtete und auf den Verstoß bezogene Maßnahme handelt (Ware korrekt deklarieren, Anforderungen an Hygiene berücksichtigen usw.) oder um Maßnahmen der Verwaltung, dies durchzusetzen bzw. zu ahnden (Bußgeld usw.).

Vor diesem Hintergrund wäre ich [REDACTED] für eine Einschätzung bzw. Klarstellung dankbar, was der Auszug aus dem Kontrollbericht umfassen soll und was nicht.

Dank & Gruß

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 10:31
An: [REDACTED]

Cc: VL Bezirke VSL
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
zu dem unten stehenden Mailverkehr möchte ich folgendes mitteilen und bitte um Beachtung: seitens der VS-L'er und der BGV wurde abgesprochen, dass wir den Antragstellern lediglich die festgestellten Mängel mitteilen und insofern aus dem Kontrollbericht nur Auszugsweise Informationen zur Verfügung stellen. Im Sinnen eines einheitlichen Vorgehens bitte ich, diese Vereinbarung unbedingt zu beachten und nicht auszuweiten. Dieses Vorgehen haben ich eben noch einmal mit dem Federführungsamt [REDACTED] abgestimmt.
Viele Grüße und Dank aus Bergedorf
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 09:16
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Moin [REDACTED],

mit der gelben Markierung wäre Frage 1 eigentlich geklärt, der Anfragende fordert die Bekanntgabe der bei der Kontrolle festgestellten Mängel **unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“**
Wenn es in Balvi dokumentiert ist und unter das **(LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften** fällt müssen wir es mitteilen.

Gruß
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 14:51
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Hallo zusammen,

kurzer Darlegung unserer Vorgehensweise:

Wir werden die Verbraucheranfragen in Balvi zu den Betrieben hinterlegen. Unter weitere Tätigkeiten befindet sich ein entsprechender Eintrag.
Zudem werden wir die Vorgangsverwaltung und die Terminverwaltung nutzen. Wir sind aber noch in der Probephase.

Die von [REDACTED] vorgeschlagene Vorgehensweise hatte ich zunächst auch verfolgt, dann aber festgestellt, dass es zum umständlich ist, da die Kontrollberichte über diesen Weg neu generiert werden und somit Änderungen die nachträglich vom LMK in dem Dokument gemacht wurden nicht berücksichtigt werden. Hier wäre dann immer ein Abgleich notwendig.

Wir werden die Daten aus dem versandten Kontrollbericht kopieren und in die Anschreiben außerhalb von Balvi einfügen. Am Ende fügen wir das Dokument dann dem Vorgang zu.

Grundsätzlich sind aus meiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt noch zwei Dinge zu klären:

1. Wie gehen wir damit um, wenn zwar Verstöße festgestellt wurden aber kein Kontrollbericht versandt wurde (weniger als geringfügige Verstöße, kein schwerwiegender Verstoß)?

Da es sich ja hier um eine interne Landeslösung handelt, die gegen die AVV RÜB verstößt, würde ich empfehlen auch diese Verstöße zu melden und die Eintragung in Balvi als Kontrollbericht zu werten.

2. Welche Daten melden wir?

Wir hatten in Nord intern besprochen, dass wir die Tabelle aus dem Kontrollbericht vollständig weiterleiten. Patrick teilte mir mit, dass Bergedorf über Verstöße die nicht das LFGB oder Hygieneverordnungen betreffen (z.B. Allergenkennzeichnung) nicht informieren. Die Begründung findet sich in dem Wortlaut der Anfrage.

Zitat: 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

*Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen **des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften**. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – **unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“)**.*

Zudem berücksichtigt Bergedorf die von dem Betrieb zu ergreifenden Maßnahmen und die Fristsetzungen nicht. Aus unserer Sicht wäre es unschädlich, die Maßnahmen und die Fristsetzungen ebenfalls zu übermitteln, zudem würde man der Anfrage, nach dem „Kontrollbericht“ auch gerechter.

In der Sache ist es angezeigt, dass wir einheitlich agieren. Daher werde ich N/VSL bitten die offenen Fragestellungen im Kreise der VSL, ggf. unter Beteiligung der BGV, zu bewegen.

Viele Grüße

[REDACTED]



Bezirksamt Hamburg-Nord

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt

Abt. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Von: [Redacted]

Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 13:46

An: [Redacted]

Cc: [Redacted]

Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Stimmt die fehlte in der Vorlage 😞

Habe es korrigiert 😊

Von: [Redacted]

Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 13:30

An: [Redacted]

Cc: [Redacted]

Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Hallo [Redacted],

herzlichen Dank für die Vorlage.

In unseren Schreiben haben wir noch die Rechtsbehelfsbelehrung, da dem Dritten gem. § 5 IV 2 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt werden soll. So fand sich das auch in den Muster-Schreiben.

Kann man ja ggfls. noch ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Klage gegen Anordnungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.de/BezirksamtHarburg



Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 12:17

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Moin moin liebe Admin Kolleginnen und Kollegen,

im Anhang findet Ihr eine Vorlage für Balvi, die in Kontrollen hinterlegt werden kann, um die Schreiben an den Betrieb weitestgehend zu automatisieren und das Ergebnis wenn aus der Vorlage ein Dokument erstellt wird.

Die Textbausteine [scan(Kopf1)] statt [scan(kopf)] müssten ggf. angepasst werden- Auch müsste im Text Bergedorf gegen das entsprechende Bezirksamt A, E, N, W, M oder H ausgetauscht werden und ggf. der Anhörungstext statt unseres Informationstextes eingebaut werden.

Da es nur möglich ist die Verstöße aus einer Kontrolle heraus abzufragen, führen wir die Abfrage für beide Kontrollen durch speichern die Dokumente außerhalb von Balvi auf dem Laufwerk C: und kopieren die Mängel der zweiten Abfrage in die erste Abfrage.

Ich hoffe das hilft bei der Flut der Anfragen etwas weiter.

Sollte jemand Hilfe bei Hinterlegen der Vorlagen benötigen, helfe ich gerne am Telefon aus.

Gruß

[REDACTED]

Von: [Redacted]
An: [Redacted] [VL Bezirke VSL](#)
Cc: [Redacted]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG
Datum: Freitag, 1. Februar 2019 09:16:05
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Guten Morgen,

ich stimme mit den Ausführungen von [Redacted] überein.

Zur Definition der „Maßnahmen und Entscheidungen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG kann ich Folgendes mitteilen:

Nach dem Urteil des VG Regensburg Az.: RN 5 K 12.1758 vom 20. Februar 2014 (einige der wenigen gerichtlichen Entscheidungen zu § 2 VIG) fallen unter den Begriff sowohl Anordnungen zur Mängelbeseitigung und Belehrungen als auch die Einleitung von Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeldbescheide etc.). Demnach müssten auch diese Daten aus Balvi kopiert werden.

Meiner Einschätzung nach, ist eine andere Auslegung nur schwer vertretbar. Grundsätzlich wäre ja auch eine Weitergabe des (geschwärzten) Kontrollberichtes (rechtlich) möglich. Der Gesetzgeber wollte mit dem VIG bewusst einen weitreichenden Verbraucherschutz schaffen.

Trotzdem möchte ich nochmals betonen: Die Bezirke sind bei der Auslegung der Anträge und der unbestimmten Rechtsbegriffe im VIG im Einzelfall frei. Es gibt kein 100 %ig richtiges oder falsches Vorgehen und auch noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung auf diesem Gebiet.

Herzliche Grüße

[Redacted]

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 12:01
An: [Redacted] VL Bezirke VSL <VLBezirkeVSL@fb.hamburg.de>
Betreff: WG: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG
Wichtigkeit: Hoch

Hallo zusammen,

vorweg gesagt: außer Frage steht die Übereinkunft, dass wir einheitlich „die festgestellten Mängel mitteilen und insofern aus dem Kontrollbericht nur Auszugsweise Informationen zur Verfügung stellen“ – tatsächlich befinden wir uns doch aber nun bereits einen Schritt weiter in der Feinspezifikation, was „*auszugsweise*“ exakt bedeutet

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist hier m.E. zunächst erdrückend deutlich, wonach der Begriff des Verstoßes weit zu fassen ist und auch die Nennung von Maßnahmen umfasst:

„Jeder hat /.../ Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über /.../ festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen /.../ sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den /.../ genannten Abweichungen getroffen worden sind.“

Insofern müssen wir

- a) Abweichungen
- b) darauf bezogene Maßnahmen

mitteilen. Ein Ermessen gibt es hier m.E. nicht.

Die Tabelle aus den Kontrollberichten enthält im Wesentlichen materiell nicht mehr, als diese Informationen; allein die Weitergabe der Terminierung in diesen Berichten erscheint mir insoweit diskussionsbedürftig. Allerdings ist dann auf dem zweiten Blick (mir zumindest) doch etwas unklar, was im VIG mit „Maßnahme“ gemeint ist, d.h. ob es sich um die an den Lebensmittelunternehmer gerichtete und auf den Verstoß bezogene Maßnahme handelt (Ware korrekt deklarieren, Anforderungen an Hygiene berücksichtigen usw.) oder um Maßnahmen der Verwaltung, dies durchzusetzen bzw. zu ahnden (Bußgeld usw.).

Vor diesem Hintergrund wäre ich [REDACTED] für eine Einschätzung bzw. Klarstellung dankbar, was der Auszug aus dem Kontrollbericht umfassen soll und was nicht.

Dank & Gruß

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 10:31
An: [REDACTED]

Cc: VL Bezirke VSL

Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu dem unten stehenden Mailverkehr möchte ich folgendes mitteilen und bitte um Beachtung: seitens der VS-L'er und der BGV wurde abgesprochen, dass wir den Antragstellern lediglich die festgestellten Mängel mitteilen und insofern aus dem Kontrollbericht nur Auszugsweise Informationen zur Verfügung stellen. Im Sinnen eines einheitlichen Vorgehens bitte ich, diese

Vereinbarung unbedingt zu beachten und nicht auszuweiten. Dieses Vorgehen haben ich eben noch einmal mit dem Federführungsamt - [REDACTED] abgestimmt.

Viele Grüße und Dank aus Bergedorf

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 31. Januar 2019 09:16
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Moin [REDACTED],

mit der gelben Markierung wäre Frage 1 eigentlich geklärt, der Anfragende fordert die Bekanntgabe der bei der Kontrolle festgestellten Mängel **unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“** Wenn es in Balvi dokumentiert ist und unter das **(LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften** fällt müssen wir es mitteilen.

Gruß

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 14:51
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Hallo zusammen,

kurzer Darlegung unserer Vorgehensweise:

Wir werden die Verbraucheranfragen in Balvi zu den Betrieben hinterlegen. Unter weitere Tätigkeiten befindet sich ein entsprechender Eintrag. Zudem werden wir die Vorgangsverwaltung und die Terminverwaltung nutzen. Wir sind aber noch in der Probephase.

Die von [REDACTED] vorgeschlagene Vorgehensweise hatte ich zunächst auch verfolgt, dann aber festgestellt, dass es zum umständlich ist, da die Kontrollberichte über diesen Weg neu generiert werden und somit Änderungen die nachträglich vom LMK in dem Dokument gemacht wurden nicht berücksichtigt werden. Hier wäre dann immer ein Abgleich notwendig. Wir werden die Daten aus dem versandten Kontrollbericht kopieren und in die Anschreiben außerhalb von Balvi einfügen. Am Ende fügen wir das Dokument dann dem Vorgang zu.

Grundsätzlich sind aus meiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt noch zwei Dinge zu klären:

- 1. Wie gehen wir damit um, wenn zwar Verstöße festgestellt wurden aber kein**

Kontrollbericht versandt wurde (weniger als geringfügige Verstöße, kein schwerwiegender Verstoß)?

Da es sich ja hier um eine interne Landeslösung handelt, die gegen die AVV RÜB verstößt, würde ich empfehlen auch diese Verstöße zu melden und die Eintragung in Balvi als Kontrollbericht zu werten.

2. Welche Daten melden wir?

Wir hatten in Nord intern besprochen, dass wir die Tabelle aus dem Kontrollbericht vollständig weiterleiten. Patrick teilte mir mit, dass Bergedorf über Verstöße die nicht das LFGB oder Hygieneverordnungen betreffen (z.B. Allergenkennzeichnung) nicht informieren. Die Begründung findet sich in dem Wortlaut der Anfrage.

Zitat: 2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen **des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften**. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – **unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“)**.

Zudem berücksichtigt Bergedorf die von dem Betrieb zu ergreifenden Maßnahmen und die Fristsetzungen nicht. Aus unserer Sicht wäre es unschädlich, die Maßnahmen und die Fristsetzungen ebenfalls zu übermitteln, zudem würde man der Anfrage, nach dem „Kontrollbericht“ auch gerechter.

In der Sache ist es angezeigt, dass wir einheitlich agieren. Daher werde ich [REDACTED] bitten die offenen Fragestellungen im Kreise der VSL, ggf. unter Beteiligung der BGV, zu bewegen.

Viele Grüße

[REDACTED]

Bezirksamt Hamburg
NORD

Bezirksamt Hamburg-Nord

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Abt. Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 13:46

An: [REDACTED]

[REDACTED]

Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Stimmt die fehlte in der Vorlage ☹

Habe es korrigiert ☺

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 13:30
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Hallo [REDACTED],

herzlichen Dank für die Vorlage.

In unseren Schreiben haben wir noch die Rechtsbehelfsbelehrung, da dem Dritten gem. § 5 IV 2 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt werden soll. So fand sich das auch in den Muster-Schreiben.

Kann man ja ggfls. noch ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim **Bezirksamt Harburg, 21073 Hamburg**, erhoben werden. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Klage gegen Anordnungen des § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg stellen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Internet: www.hamburg.de/harburg

Twitter: @BAHarburg

Facebook: www.facebook.de/BezirksamtHarburg

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 30. Januar 2019 12:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Vorlage für das Informationsschreiben an den Betrieb nach VIG

Moin moin liebe Admin Kolleginnen und Kollegen,

im Anhang findet Ihr eine Vorlage für Balvi, die in Kontrollen hinterlegt werden kann, um die Schreiben an den Betrieb weitestgehend zu automatisieren und das Ergebnis wenn aus der Vorlage ein Dokument erstellt wird.

Die Textbausteine [scan(Kopf1)] statt [scan(kopf)] müssten ggf. angepasst werden- Auch müsste im Text Bergedorf gegen das entsprechende Bezirksamt A, E, N, W, M oder H ausgetauscht werden und ggf. der Anhörungstext statt unseres Informationstextes eingebaut werden.

Da es nur möglich ist die Verstöße aus einer Kontrolle heraus abzufragen, führen wir die Abfrage für beide Kontrollen durch speichern die Dokumente außerhalb von Balvi auf dem Laufwerk C: und kopieren die Mängel der zweiten Abfrage in die erste Abfrage.

Ich hoffe das hilft bei der Flut der Anfragen etwas weiter.

Sollte jemand Hilfe bei Hinterlegen der Vorlagen benötigen, helfe ich gerne am Telefon aus.

Gruß

[REDACTED]